

Die Entwicklung von Rechtsquellen zwischen Spätantike und Mittelalter^{*)}

VON HARALD SIEMS

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit frühmittelalterlichem Recht¹⁾ stand oft im Schatten größerer Themen. Das römische Recht der Antike, germanisches Recht, Entstehung des gelehrten Rechts und mittelalterliche Kaiserherrlichkeit fanden je nach kulturellen und politischen Bewusstseinslagen größere Resonanz als Forschungsgegenstände. Die Bedeutung des Frühmittelalters für die europäische Rechtsentwicklung hat W. Ullmann daran aufgezeigt, dass ein Großteil jener Normen, an denen sich die klassische Kanonistik formte, aus dieser Zeit stammt.²⁾ Allgemeiner ist festzustellen, dass sich in einem Zeitraum von etwa 500 Jahren jene politischen, wirtschaftlichen und zivilisatorischen Besonderheiten herausbildeten, die nach dem Versinken der mediterranen Welt der Antike die europäischen Kulturräume mit ihren rechtlichen Eigenarten charakterisieren. Und noch

*) Die Vortragsform des Beitrages wurde beibehalten und durch Anmerkungen ergänzt.

1) Zu den frühmittelalterlichen Rechtsquellen sei grundsätzlich auf die Angaben unter einschlägigen Stichworten wie *Lex ...*, *Leges*, *Kapitularen*, *Formulae*, *Urkunde*, *Collectio canonum* usw. in: HRG, hg. von Adalbert ERLER, u. a., 5 Bde., Berlin 1971ff., ²2004ff.; Johannes HOOPS, *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, 4 Bde., Straßburg 1911ff., 2. Aufl. hg. von Herbert JANKUHN u. a., Berlin u. a. 1968ff.; *Lexikon des Mittelalters*, 9 Bde. (München 1977–1999); Gerhard KÖBLER, *Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte* (²2005) hingewiesen. – Zu kirchenrechtlichen Quellen jetzt: Lotte KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature*, Washington 1999 und Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140. Access with data processing (MGH Hilfsmittel 21)*, Hannover 2005. – Zu römischrechtlichen Quellen des Frühmittelalters vgl. Detlef LIEBS, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien (260–640 n. Chr.)*, Berlin 1987; DERS., *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)*, Berlin 2002; Wolfgang KAISER, *Die Epitome Juliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht*, Berlin 2004. – Zu den Kapitularien vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta (MGH Hilfsmittel 15)*, München 1993; DERS., *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, Frankfurt am Main u. a. 2000. Einschlägige Beiträge in: *Scientia veritatis*, Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hg. von Oliver MÜNSCH, Ostfildern 2004.

2) Walter ULLMANN, *Public Welfare and Social Legislation in the Early Medieval Councils*, in: *Studies in Church History* 7 (1971), S. 1–39 (= in: *The Church and the Law in the Earlier Middle Ages. Selected Essays (Collected Studies Series)*, London 1975, Nr. 5).

grundsätzlicher mag man sich fragen, wie das abendländische Selbstverständnis beschaffen wäre, ohne die Abschreibewut und Textversessenheit der karolingischen Renaissance. Das frühe Mittelalter und die rechtlichen Zustände dieser Zeit sind ein eigenständiger Forschungsgegenstand.

I.

Die wissenschaftliche Arbeit an spätantik-frühmittelalterlichen Rechtsquellen reicht in die Zeit der Humanisten zurück und hat noch heute wertvolle Ergebnisse gebracht³⁾. Der aktuelle wissenschaftliche Diskurs bezieht Werke seit Beginn des 19. Jahrhunderts ein. Für das römische Recht des frühen Mittelalters sei Savigny⁴⁾ genannt. Der Höhepunkt um 1900 bringt das unersetzte Werk Max Conrats⁵⁾ und zugleich maßgebliche Textausgaben⁶⁾, wenn auch für die *Lex Romana Visigothorum* und die *Breviar-Literatur* eine kritische Edition ausblieb⁷⁾. Fruchtbar war die mit Ernst Levy⁸⁾ verbundene Vulgarrechtsforschung⁹⁾. Diese Erfahrung einer anderen Kulturstufe des römischen Rechts als die der Klassischen Epoche erlaubte vielfältige neue Deutungen, die den Vulgarrechtsbegriff flexibel machten. In jüngster Zeit haben die Untersuchungen von Detlef Liebs¹⁰⁾ zu spätantiken-frühmittelalterlichen Juristen und ihren Werken die Kenntnisse sehr erweitert, und sein mehrfach erwogener Erklärungsansatz einer Entstehung von Rechtstexten im Schulbetrieb wird die Diskussion fördern. Die Arbeiten von Wolfgang Kaiser¹¹⁾, insbesondere seine dieser Tage erschienene Habilitationsschrift über die »*Sacra privilegia concilii Viza-*

3) Z.B. der Kommentar des Jacobus GOTHOFREDUS zum Codex Theodosianus, Leipzig 1735–1743 (Ndr. 1975), oder die Edition des Johannes Basilius HEROLD, *Originum ac Germanicarum antiquitatum libri*, Basel 1557.

4) Friedrich Carl von SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, 7 Bde, Heidelberg ²1834ff. (Ndr. 1956).

5) Max CONRAT, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter*, Leipzig 1891.

6) Insbesondere das *Corpus iuris civilis* und der *Codex Theodosianus*.

7) Noch immer zu benutzen: Gustav Friedrich HÄNEL, *Lex Romana Visigothorum*, Berlin 1849 (Ndr. 1962).

8) Ernst LEVY, *West Roman Vulgar Law. The Law of Property*, Philadelphia 1951; DERS., *Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht*, Weimar 1956; DERS., *Gesammelte Schriften*, 2 Bde., Köln/Graz 1963.

9) Theo MAYER-MALY, *Römisches Vulgarrecht*, in: HRG 4 (wie Anm. 1), Sp. 1132ff.; Martin Josef SCHERMAIER, *Römisches Vulgarrecht*, in: Hoops² (wie Anm. 1) 25, S. 175ff.; Holger SCHMIDT, *Die Vulgarrechtsdiskussion*, in: Karl KROESCHELL/Albrecht CORDES, *Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, Berlin 1996, S. 1–22.

10) LIEBS, *Jurisprudenz* (wie Anm. 1).

11) KAISER, *Die Epitome Juliani* (wie Anm. 1); DERS., *Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den Sacra privilegia concilii Vizaceni* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 96), München 2007.

«ceni», haben in exemplarischer Weise verdeutlicht, wie kompliziert die Verflechtung von antiken Texten auf ihrem Weg ins Mittelalter ist.

Vom römischen Recht im Mittelalter getrennt in Lehrstuhlausrichtung und eigener Abteilung der Savigny-Zeitschrift bewegt sich die Forschung zum frühmittelalterlichen germanischen, germanisch-deutschen oder deutschen Recht – die Bezeichnungen vertreten sich. Für die gleiche Zeit und die gleichen Räume wählen die Germanisten einen anderen Gegenstand als die Romanisten. Konkret handelt es sich zumeist um die *Leges*, die germanischen Stammesrechte. Auch hier erreichte die Forschung, aufbauend auf Vorläufern, insbesondere auf Jakob Grimm, um 1900 einen Höhepunkt, der vor allem durch Heinrich Brunner zu einer Konsolidierung der Ansichten über die *Leges* führte¹²⁾. Gleichzeitig erschienen kritische Ausgaben¹³⁾, und auch später hat die Editionstätigkeit den Kenntnisstand zu den *Leges* entscheidend vorangebracht. Das gilt z. B. für Liebermanns »Gesetze der Angelsachsen«¹⁴⁾ wie für die Schwierigkeiten mit der *Lex Salica*¹⁵⁾ und kann gegenwärtig an den Erträgen beabsichtigter und erfolgter Kapitularieneditionen abgelesen werden¹⁶⁾.

Für das frühmittelalterliche Kirchenrecht folgte eine besondere Forschungssituation aus der Geltung des *Corpus iuris canonici* bis 1917. Die Beschäftigung mit dem von Gratian gesammelten Material betraf bis dahin zugleich geltende Normen. – Die wissenschaftlichen Arbeiten zu Gratian begannen mit Antonio Agostin¹⁷⁾ (1517 – 1586) und den *Correctores Romani*¹⁸⁾ und erhielten hinsichtlich der frühmittelalterlichen Texte ebenfalls gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine gefestigte Grundlage durch Friedrich Maassen¹⁹⁾. Weitere Fortschritte brachten Editionen²⁰⁾ und als stete Herausforderung die Untersu-

12) Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1, Leipzig ³1906, §§ 39ff. – neben den in Anm. 1 genannten Lexikonartikeln immer noch heranzuziehen: Rudolf BUCHNER, *Die Rechtsquellen. Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Weimar 1953.

13) Im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica: Editionen der Leges nationum Germanicarum, der Capitularia regum Francorum, der Formulae Merovingici et Karolini aevi*.

14) Felix LIEBERMANN, *Die Gesetze der Angelsachsen*, 3 Bde., Halle an der Saale 1903ff. (Ndr. 1960).

15) *Pactus legis Salicae*, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4,1), Hannover 1962, S. XXVI-Iff. zu früheren Editionen und S. XXXVff. zum Vorhaben M. Krammers.

16) Gerhard SCHMITZ, *Die Kapitulariensammlung des Ansegis* (MGH Capit. N.S. 1), Hannover 1996; zur weiteren Literatur vgl. Anm. 1.

17) *Antonii Augustini dialogorum libri duo de emendatione Gratiani*, hg. von Stephan BALUZIUS, Paris 1622.

18) Augustin THEINER, *Disquisitiones criticae, Appendix I. Documenta quae Gratiani Decreti emendationem respiciunt*, Rom 1826; Georg PHILLIPS, *Kirchenrecht* 4, Regensburg 1851, S. 194ff.; Emil FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici* 1, Leipzig 1879, S. LXXVff.; Stephan KUTTNER, *Universal Pope*, in: DERS., *Studies in the History of Medieval Canon Law* 8 (Collected Studies 325), Aldershot/Brookfield 1990, S. 144ff.

19) Friedrich MAASSEN, *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* 1, Graz 1870.

20) Cuthbertus Hamilton TURNER, *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima, canonum et conciliorum Graecorum interpretationes Latinae*, 2 Bde., Oxford 1899–1939.

chung systematischer und themengebundener Sammlungen²¹⁾ – nicht zu vergessen das Geheimnis um Pseudoisidor²²⁾.

II.

Das bisher zur Erinnerung Angedeutete zeigt eine über viele Jahrhunderte gehende, rege Beschäftigung mit frühmittelalterlichen Rechtsquellen. Völlig Neues ist daher kaum zu erwarten, sodass es im Folgenden nur um die Bewertung von Bekanntem gehen kann. Anzusetzen ist bei Defiziten bisheriger Forschung in der Wahl des Erkenntnisgegenstandes und der Methode.

Bedenklich ist bereits die für die deutsche Forschung typische thematische Spezialisierung von Romanisten, Germanisten und Kanonisten, soweit damit eine Vorauswahl der Quellen einhergeht. Nach einem Fortwirken antiken Rechts wird man primär in Nachläufern antiker Texte suchen. Das ist nicht falsch, doch kann man Glanvill »De legibus Angliae« dabei leicht übersehen²³⁾. Umgekehrt wird bei sektoraler Quellenauswahl für die Bewertung der Ereignisse um Pippin 751 die Lex Romana Curiensis schon einmal vergessen²⁴⁾. Ein Interesse an römischen, germanischen oder kirchlichen Themen muss berücksichtigen, dass die frühmittelalterlichen Quellen nicht dem entsprechend geordnet sind.

Bedenken der Zeitgenossen gegen das Heranziehen von Texten oder Normen aus allen Bereichen bestanden ausweislich der Sammelhandschriften²⁵⁾ nicht, und der unbefangene Zugriff frühmittelalterlicher Redaktoren auf Geeignetes oder Benötigtes versteht sich leicht, wenn Texte aller rechtlichen Materien über die gleichen Schreibpulte gingen²⁶⁾. Der

21) *Collectio Vetus Gallica*, ed. Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, Berlin/New York 1975; Klaus ZECHIEL-ECKES, *Die Concordia canonum des Cresconius*, Studien und Edition, 2 Bde., Frankfurt am Main u. a. 1992.

22) Horst FUHRMANN, Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, 3 Bde., Stuttgart 1972ff.; Klaus ZECHIEL-ECKES, Ein Blick in Pseudoisidors Werkstatt, in: *Francia* 28/1 (2001), S. 37–90; DERS., Auf Pseudoisidors Spur, in: *Fortschritt durch Fälschungen?*, hg. von Wilfried HARTMANN/Gerhard SCHMITZ (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002, S. 1–28; DERS., Der »unbeugsame« Exterminator?, in: *Scientia veritatis* (wie Anm. 1), S. 175–190. – Neustens: Karl-Georg SCHON, *Die Capitula Angilramni. Eine prozessrechtliche Fälschung Pseudoisidors*, Hannover 2006; DERS., *Unbekannte Texte aus der Werkstatt Pseudoisidors: Die Collectio Danieliana*, Hannover 2006.

23) *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Anglie qui Glanvilla vocatur* X, 14, ed. George Derek Gordon HALL, London/Edinburgh 1965, S. 129f. dazu S. XXXVIff.

24) *Lex Romana Curiensis* VIII, 4, ed. Elisabeth MEYER-MARTHALER (Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XV), Basel 1966, S. 235: *Quando aliqua publica gaudia nuntiantur, hoc est aut elevatio regis aut nuptias aut barbatoria aut aliqua alia gaudia [...]*; vgl. dazu Karl ZEUMER, Über Heimath und Alter der Lex Romana Rhaetica Curiensis, in: *ZRG Germ. Abt.* 9 (1888), S. 1–51, S. 50f, der hierin einen Reflex der Ereignisse von 751 sieht.

25) Z.B.: Paris BN lat. 4418 oder Stuttgart iur. 4° 134.

26) Vgl. die weitreichende Heranziehung von Belegstellen aus Bibel, Väterschriften, kirchlichem und welt-

berühmte Satz *tabulas secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit, conscribere* steht nicht in einem römischen oder kirchlichen Kontext, sondern in der *Lex Ribuaria*²⁷⁾. Zeitgleiches muss zusammen gesehen werden, um Kontexte und damalige Verständnismöglichkeiten, aber auch Ungereimtes erfahrbar zu machen.

Als Beispiel für Letzteres lassen sich das Rottachgauer Fragment²⁸⁾ und die *Lex Baiuvariorum*²⁹⁾ anführen. Das Fragment des 8. Jahrhunderts enthält eine römisch rechtliche Kaufurkunde nach einem Formular des 5. Jahrhunderts und nennt römische Orts- und Personennamen, sodass als Traditionsträger an romanische Bevölkerungsreste zu denken ist, mit denen in Bayern in dieser Zeit gerechnet wird³⁰⁾. Allerdings weiß die zeitgleiche *Lex Baiuvariorum* nichts von Leuten, die nach römischem Recht leben, sie kennt nicht einmal Romanen. Damit ergeben sich Fragen zu Realitätsgehalt, Normadressaten und Geltungsanspruch dieser *Lex*.

Perspektivenverengung auf noch Römisches, noch Germanisches oder schon typisch Mittelalterliches ist in Gefahr, die Wahrnehmung und Bewertung frühmittelalterlichen Rechts auf diesen Blickwinkel zu begrenzen. So konnte es geschehen, dass in einem bedeutenden Handbuch die Teile der *Lex Romana Visigothorum* einzeln für sich angesprochen wurden, also die *Gai Epitome* als Nachklang der *gaianischen Institutionen*³¹⁾. Das allein überliefernde, geschlossene Gesetzeswerk, die *Lex Romana*, wurde aber nicht zur Kenntnis genommen. Die Gesamtsicht ging dadurch verloren.

Die Gefahr der Verzeichnung reicht weiter. Für die Suche nach germanischem Recht in frühmittelalterlichen Texten, die allerdings ausschließlich stammesbezogen sind, könnte sich eine Subtraktionsmethode anbieten: Nach Abhebung von Römischem und Christlichem bliebe Germanisches übrig. Die komplizierten Textverflechtungen mit ständigen Umgestaltungen und Wechselwirkungen³²⁾ machen deutlich, dass den Germanen nicht so

lichem Recht durch Hinkmar von Reims in seinem Rechtsgutachten: *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, ed. Letha BÖHRINGER, Hannover 1992, Register. Entsprechend: Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871, ed. Rudolf SCHIEFFER (MGH LL Conc. 4, Suppl. 2), Hannover 2003, Register.

27) *Lex Ribuaria* 61, 1, ed. Franz BEYERLE/Rudolf BUCHNER (MGH LL nat. Germ. 3,2), Hannover 1954, S. 109; vgl. dazu: Andreas THIER, *Ecclesia vivit lege Romana*, in: HRG 1³, Sp. 1176f.

28) Die Traditionen des Hochstifts Passau, hg. von Max HEUWIESER, München 1930, Nr. 1, S. 1f.

29) *Lex Baiuvariorum*, ed. Ernst von SCHWIND (MGH LL nat. Germ. 5,2), Hannover 1926. Immer noch heranzuziehen: *Leges Baiuvariorum*, ed. Johannes MERKEL (MGH LL in fol. 3), Hannover 1863, S. 183–496.

30) Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters, siehe in: Gerhard DILCHER/Eva-Marie DISTLER, *Leges – Gentes – Regna*, Berlin 2006, S. 237f.

31) Fritz SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961; Arthur SCHILLER, *Roman Law. Mechanisms of Development*, Paris u. a. 1978.

32) S. o. Anm. 30. Eine differenziertere Subtraktionsmethode, die allerdings auf eine Auffindbarkeit von germanischem Recht hofft, erwägt Franz WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, 2. Abschnitt, München 2006, S. 240f.

leicht zu einem Recht verholphen werden kann. Was dagegen aus dem Frühmittelalter überliefert ist, sind Leges, Merowingergesetze, Kapitularien usw. Sie haben als das Recht ihrer Zeit selbstverständlich auch überkommene Regelungen bewahrt, doch sind sie nicht antiquarisch angelegt³³).

Schwierigkeiten hinsichtlich geeigneter Bewertungsmaßstäbe können sich aus Zuneigung zum historischen Identifikationsvolk oder zu einem Kulturstand ergeben. Dabei mögen sich Wertungsvorgaben aus übertriebener Germanentümelei oder Antikenverliebtheit leicht aufdecken lassen. Problematischer für den Juristen als Historiker ist die Anziehungskraft des wissenschaftlichen Hochstandes einerseits des klassischen Römischen Rechts und andererseits der Rechtsschulen seit Bologna. Eine Geschichte der Rechtswissenschaft müsste für das frühe Mittelalter weitgehend ein Fehlen ihres Gegenstandes konstatieren³⁴). Immerhin hat das Aufdecken eines Entwicklungsstandes »Vulgarrecht«³⁵) deutlich gemacht, dass rechtliche Zustände sich kaum ausreichend als Abweichungen oder Verluste vom klassischen Römischen Recht oder als noch nicht erreichte Verwissenschaftlichung beschreiben lassen. Die spezifischen Ordnungsbedürfnisse von *gentes*, die sich unter Ingebrauchnahme nachantiker Zivilisation zu etablieren suchen, oder die nach rechtlicher Absicherung strebenden hierarchischen Ansprüche einer raumübergreifenden Kirche, dies alles – es sind nur Beispiele – bedarf eigener thematischer Erfassung und Bewertung.

Zweifelhaft erscheint, ob eine Suche nach den Rechtsbegriffen des Mittelalters förderlich ist³⁶). Helfen Festschreibungen wie: Deutsches Recht sei schriftlos, sei herrschaftsfern, sei Überzeugungsrecht, und dies gelte auch für das frühe Mittelalter? Immerhin sind das Fachaussagen eines einschlägigen Lexikons unserer Tage³⁷).

Rechtsbegriffe sind eine schwierige, abstrakte Kategorie, für die heute die Vertreter der Rechtstheorie und der Rechtsphilosophie zuständig sind. Trotz eines schmalen Zugangs zum rhetorischen Schrifttum der Antike ist für das frühe Mittelalter³⁸) wohl zu bezwei-

33) Zur Affatomie vgl. *Pactus Lex Salicae* 46 (wie Anm. 15), S. 176 ff.; *Formulae Salicae Merkelianae* 24, 25, ed. Karl ZEUMER (MGH *Formulae Merovingici et Karolini aevi*), Hannover 1886, S. 250 f.; *Capitula legi Salicae addita*, a. 819 vel paulo post, ed. Alfred BORETIUS (MGH *Capit.* 1), Hannover 1883, Nr. 142 c. 10, S. 293: *De affatomie dixerunt quod traditio fuisset. De hoc capitulo iudicatum est, ut, sicut per longam consuetudinem antecessores eorum facientes habuerunt, ita et omnes qui lege Salica vivunt inantea habeant et faciant.*

34) Entsprechend fehlt eine Behandlung dieser Zeit bei Wolfgang FIKENTSCHER, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung* 1, Tübingen 1975; Peter RAISCH, *Juristische Methoden. Vom antiken Rom bis zur Gegenwart*, Heidelberg 1995.

35) Vgl. Anm. 9.

36) *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, hg. von Albrecht CORDES/Bernd KANNOWSKI, Frankfurt am Main u. a. 2002.

37) Jürgen WEITZEL, *Deutsches Recht*, in: *LexMA* 3 (1984), Sp. 777ff.

38) Gerhard KÖBLER, *Vorstufen der Rechtswissenschaft im mittelalterlichen Deutschland*, in: *ZRG Germ.* Abt. 100 (1983), S. 75–118, bes. S. 99ff.; *Dialektik und Rhetorik im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von

fehl, dass die erforderlichen theoretischen Reflexionen zum Begriff verdichtet wurden, und mir ist nicht gegenwärtig, dass dergleichen in Texten niedergelegt wurde. Überhaupt bleibt die Frage, wozu man einen allgemeinen Rechtsbegriff gebraucht hätte? Welche praktischen oder theoretischen Rechtsfragen, die wir aus dieser Zeit kennen, hätten eine Arbeit damit erforderlich gemacht? Sollte man in einer Zeit ohne wissenschaftlichen Betrieb, also unveranlasst und ohne Funktion, quasi auf Vorrat Rechtsbegriffe entwickelt haben? Solange wir keine entsprechenden Textbelege für ein Arbeiten mit Begriffen haben, muss sich die genannte Frage auch stellen, wer meint, Gegenstände frühmittelalterlichen Rechts, wie Diebstahl und Raub³⁹⁾, auf allgemeine Begriffe bringen zu können. Auch in diesem konkreteren Bereich fehlt es noch lange an Begriff und System.

Davon zu trennen sind Rechtsempfindungen frühmittelalterlicher Menschen, die, wie wohl zu allen Zeiten, sich Gedanken machen, wie es richtigerweise zwischen den Menschen zugehen solle, woran das Verhalten auszurichten sei und wie widrigenfalls reagiert werden müsse. Zweifellos sind dies zentrale Themen in jeder Gesellschaft, gleichgültig, ob sie im Rahmen von Religion, Moral, Gesellschaftskritik oder Recht behandelt werden. Auch wenn die Äußerungen im Bereich von Empfindungen bleiben, sind sie von historischer Relevanz, selbst wenn frühmittelalterlichen Autoren in der Bandbreite von Recht und Gerechtigkeit kaum Präzisierungen gelingen⁴⁰⁾. Soweit die Quellen Wörter, die der allgemeinen wie auch der Rechtssprache angehören, verwenden, z. B. *iustus*, *iustitia*, aber auch *consuetudines novae*, belegt das noch keine Thematisierung im Bereich des Rechts. Die Prämisse, dass bei »klarem Rechtsempfinden« ein »Rechtsdenken« anzunehmen sei⁴¹⁾, gelangt auf dieser Quellenbasis kaum über ihre Grundannahme hinaus. Die Untersuchung von Rechtsempfindungen bleibt zentraler Gegenstand der Mentalitätsforschung.

Johannes FRIED (Schriften des historischen Kollegs, Kolloquien 27), München 1997; Brigitte ENGLISH, Die Artes liberales im frühen Mittelalter, Stuttgart 1994; Paul KLOPSCH, Rhetorik I, in: LexMA 7 (1995), Sp. 786ff.

39) Harald SIEMS, Die Lehre von der Heimlichkeit des Diebstahls, in: Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter, hg. von Jürgen WEITZEL, Köln 2002, S. 85–152.

40) Vergleiche Isidors Aussagen zu *iustitia*, *misericordia* und *aequitas* in seinen Sententiae III, 52, 4, MPL 83, 724 und deren gedankliche Vertiefung in der »Praefatio« der Summa »omnis qui iuste iudicat« sive Lipsensis zum Decretum Gratiani, D. 45, c. 10, ed. Rudolf WEIGAND/Peter LANDAU/Waltraud KOZUR (Monumenta iuris canonici, series A, vol. 7), Città del Vaticano 2007, S. 1.

41) Hans-Werner GOETZ, Die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit in der merowingischen Geschichtsschreibung: das Beispiel Gregors von Tours, in: DILCHER/DISTLER, Leges (wie Anm. 30), S. 91–117, hier S. 94.

III.

Die vorangehenden Erwägungen führen zum Ausgangspunkt für den Umgang mit frühmittelalterlichen Rechtsquellen. Es geht nicht darum, aus einem Sammelsurium von vorgratianischem Kirchenrecht, aus antikem oder frühzeitigem Kulturschutz die Edelsteine römischer oder germanischer Provenienz auszuspüren oder frühe Ansätze der Rechtsordnungen europäischer Staaten aufzuspüren. Vielmehr sind *Leges*, *Leges romanae*, Kanonensammlungen, *Formulae*, Kapitularien usw. das Recht ihrer Zeit und eigengewichtig zu bewerten. Die Forderung klingt wohlfeil und dürfte auch nicht neu sein, hat man doch schon stets für die Geschichte des frühmittelalterlichen Kirchenasyls etwa die Texte vom Codex Theodosianus bis zu den *Formulae* herangezogen. Sicher wäre es auch immer als wichtig angesehen worden, dass aus Isidors *Synonyma de lamentatione* für die *Lex Baiuvariorum* Normen geformt wurden⁴²). Die Gesamtschau der Rechtsquellen mag zu Gemeinsamkeiten, zu Unterschieden und Entwicklungen in den Gestaltungszielen, in Aufzeichnungsprogrammen, in der Textorganisation und den Bearbeitungen führen. Vielleicht kann dann einst bei noch weiterem Blickwinkel Typisches der frühmittelalterlichen Rechtsquellen herausgearbeitet werden.

Für eine handhabbare Umschreibung des Untersuchungsgegenstandes soll Recht als aktuelle Konfliktlösung verstanden werden, Rechtsquellen als Bereitstellung von Regeln für künftige Konflikte. Welche Konflikte man vor Augen hatte, was man als das aufzeichnende Recht ansah, kann den Texten selbst entnommen werden. Das Regelungsprogramm der *Leges* gibt Einblicke in Rechtsvorstellungen der Redaktoren, erwartete Konflikte und vorgefertigte Lösungen. Die beabsichtigte Vorwirkung drückt sich im *si quis*-Stil der Normen aus, in der Art: *Si quis ... fecerit ... componat*. Statt narrativer Berichte über Vorgefallenes wird ein Sachverhalt typisiert und eine Folge angeordnet. Über die Texte kann freilich nur der aufgezeichnete und insoweit reflektierte Teil des Rechts erfasst werden. Wenn Normen auch nicht schriftlich niedergelegt werden müssen, so sind sie heute zumeist nur in dieser Form zugänglich. Immerhin belegt die Vielzahl von Handschriften, dass am geschriebenen Recht besonderes Interesse bestand.

Historische Berichte über vorgefallene Konflikte und ihre Bewältigung unterscheiden sich von Rechtsquellen durch eine fehlende unmittelbare, allgemeine Folgenanordnung, mag der Verfasser auch moralische Intentionen verfolgen. – Zeittypisches dürfte im ungewungenen Nebeneinander von religiösen Ermahnungen, christlichen Geboten und weltlichen Normen liegen. Wird man dabei auch sofort an die Kapitularien denken, so

42) *Lex Baiuvariorum* I, 7, ed. SCHWIND (wie Anm. 29), S. 277; Isidor, *Synonyma de lamentatione animae peccatricis* I, 54, in: MPL 83, S. 839. – Zu *Lex Baiuvariorum* II, 16, S. 309f. vgl. Isidor, *Synonyma* I, 8, Sp. 829. – Zu *Lex Baiuvariorum* IX, 19, S. 382 vgl. Isidor, *Synonyma* II, 85f, Sp. 864. Bemerkenswert und bislang unberücksichtigt ist die Benutzung dieser Schrift Isidors in Titeln der *Lex Baiuvariorum*, für die unterschiedliche Entstehungsumstände, z.B. ein »merowingisches Königsgesetz«, angenommen wurden.

zeigt ein Blick in das Quellenregister von Hinkmars Scheidungsgutachten, wie konsequent Bibel- und Rechtstexte argumentativ verbunden wurden⁴³). Moderne Kategorienbildung und Trennschärfe würden den genetischen Verbund christlicher Ermahnungen und weltlicher Anordnung, wie er in den Kapitularien vorliegt, zerstören. Eine Beschäftigung mit frühmittelalterlichen Rechtsquellen muss den komplexen Bestand, so wie er den Damaligen selbstverständlich war, ins Auge fassen.

Mit der Frage nach der Rechtspraxis verbindet sich der Wunsch, etwas – möglichst Quantifizierbares – über den Rechtsalltag, den Realitätsgehalt der Normen und deren Durchsetzbarkeit zu erfahren. Die Quellenlage begrenzt hier die Möglichkeiten. Entscheidungen, die den Vorgang reflektierter Rechtsanwendung erkennen lassen, fehlen im ausreichenden Maße. Historische Berichte heben eher auf Spektakuläres ab. Zwar haben wir Urkunden und sogar in neuer Edition⁴⁴), allerdings wird in diesem Bereich mit einem so gravierenden Schwund gerechnet, dass sich schwer sagen lässt, ob das zufällig Erhaltene die Ausnahme oder die Regel wiedergibt. Die *Formulae* hingegen zielen auf künftige Anwendungen und nähern sich dadurch den Normen an.

Vorgaben frühmittelalterlicher Rechtstexte für die richtige Rechtsanwendung bleiben weit im Vorfeld rechtstechnischer Anleitungen. *Iudices* sollen überhaupt Gericht halten und nicht *aliquam saeculi vanitatem* aufsuchen⁴⁵). Sie sollen unbestechlich sein und nicht aus Freundschaft usw. entscheiden⁴⁶). Die wiederholte Bindung an die *lex scripta*⁴⁷) lässt den entscheidenden Punkt, wie die Norm realisiert wird, offen. Recht ist geschehen, wenn *veritas* erreicht wurde⁴⁸). Was dafür getan werden muss und wie man das Erreichen einer richtigen Entscheidung feststellen kann, bleibt üblicherweise offen.

Allerdings lassen sich von den Rechtstexten ausgehend Anhaltspunkte finden, wie man methodisch mit der *lex scripta* arbeitete. Hilfen zur Texterfassung spiegeln zwar nicht den Rechtsalltag, führen aber doch zu tatsächlichen Anstrengungen, Recht zu verstehen, zugänglich und einsetzbar zu machen.

43) Vgl. Anm. 26.

44) Die Urkunden der Merowinger 1. Nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL (†) hg. von Theo KÖLZER unter Mitwirkung von Martina HARTMANN und Andrea STIELDORF (MGH DD Merov.), Hannover 2001, S. XV zum Urkundenschwund.

45) Ratchis, lex 1, ed. Friedrich BLUHME (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868 (Ndr. 1984), S. 183. Capitulare Mantuanum, a. 781?, Cap. I 90, c. 3, ed. BORETIUS (wie Anm. 33), S. 190.

46) Lex Visigothorum II, 1, 20; VI, 4, 3, ed. Karl ZEUMER (MGH LL nat. Germ. 1), Hannover/Leipzig 1902, S. 67f., 266 a. E.; Lex Baiuvariorum II, 16ff. (wie Anm. 29), S. 309ff.

47) Lex Burgundionum, prim. const. 3, ed. Ludwig Rudolf von SALIS (MGH LL nat. Germ. 2,1), Hannover 1892, S. 31; Lex Baiuvariorum II, 14 (wie Anm. 29), S. 308f.; Capitulare missorum generale, a. 802, Cap. I 33, c. 26, S. 96.

48) Lex Visigothorum II, 1, 23 und 30 (wie Anm. 46), S. 70, 77; Edictus Rothari 24, 25 (wie Anm. 45), S. 17; Lex Baiuvariorum II, 16 (wie Anm. 29), S. 309f.: *Iudex autem talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum iudicet. Non sit personarum acceptor neque cupidus pecuniae. Perit lex cupiditatis amore.* – Vgl. die Beiträge in: La giustizia nell' alto medioevo (secoli V – VIII) (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 42), Spoleto 1995.

IV.

Die Durchmusterung der Rechtsquellen unter dem allgemeinen Gesichtspunkt von Kontinuität und Neuansätzen soll sich zunächst darauf konzentrieren, inwieweit Aufzeichnung und Fortentwicklung des Rechts als dauernde Aufgabe begriffen werden. Das bedarf der Erläuterung, ist doch gerade die Spätantike durch große Gesetzeswerke in Erinnerung geblieben. Wenn auch das Justinianische Unternehmen erst nach den frühesten *Leges* anzusetzen ist und Gallien in Handschriften kaum noch erreicht, so hat der *Codex Theodosianus* hier doch erhebliche Verbreitung⁴⁹⁾. Vorausgegangen ist eine unübersichtliche Vielzahl von Kaisergesetzen, die durch den Theodosianus reduziert und geordnet wird. Insgesamt sind die spätantiken Kodifikationen vor dem Hintergrund einer langen juristischen Tradition zu sehen, sie sind eher abschließender Natur, wenn auch Novellen nachgeschoben werden.

Ganz anders ist die Situation im frühmittelalterlichen Westen, in den Germanenreichen. Es gibt weder vergleichbare Fachbibliotheken noch Archive, und erst recht fehlt ein juristisch geschulter Apparat von Fachleuten. Zur Deckung eines Regelungsbedarfs für Romanen ergreifen westgotische und burgundische Könige die Initiative und lassen auf der schmalen Basis, die im *Breviar* aufscheint, Rechtstexte zusammenstellen, die durch Zeitangemessenheit entscheidend zum Ansehen und zur Fernwirkung der *Lex Romana* beitragen⁵⁰⁾. Bei Aufzeichnung der *Lex Salica* kann man nicht auf eine eigene schriftliche Rechtstradition zugreifen. Die Verschriftlichung erscheint als Leistung *ex nihilo*. Zwar wird es bei den Franken mündlich tradierte Ordnungs- und Rechtsvorstellungen gegeben haben, doch muss bereits die Umsetzung in die lateinische Sprache einen Qualitätssprung schaffen. Das Einfügen der Malbergischen Glossen⁵¹⁾ erreicht außerdem rechtssprachliche Verdichtung.

Mit der Zeit kommt es auch in anderen Reichen zu Rechtsaufzeichnungen und die Produkte erscheinen geprägt durch die jeweiligen kulturellen und politischen Zustände. Die Bedeutung dieses Vorgangs beschreibt Beda in seiner Kirchengeschichte (ca. 731)

49) Detlef LIEBS, Die im spätantiken Gallien verfügbaren römischen Rechtstexte. Literarschicksale in der Provinz zwischen dem 3. und 9. Jahrhundert, in: *Recht im frühmittelalterlichen Gallien*, hg. von Harald SIEMS/Karin NEHLSSEN-VON STRYK/Dieter STRAUCH, Köln 1995, S. 1–28, bes. S. 4ff.; DERS., Gallien (wie Anm. 1), S. 97ff.; Ian WOOD, The Code in Merovingian Gaul, in: *The Theodosian Code*, hg. von DEMS./Jill HARRIES, London 1993, S. 161–177; Detlef LIEBS, *Codex Theodosianus*, in: HRG 1 (2007), Sp. 868ff. (Lit.).
50) Neben der *Lex Romana Burgundionum*, ed. Ludwig Rudolf von SALIS (MGH LL nat. Germ. 2, 1), Hannover 1892, S. 123–163 und der *Lex Romana Visigothorum* (wie Anm. 7) ist auf die Verbreitung durch die *Epitome des Breviars* hinzuweisen, abgedruckt bei HÄNEL, *Lex Romana Visigothorum* (wie Anm. 7).

51) Franz BEYERLE, Die Malberg-Glossen der *Lex Salica*. Ursprüngliche Randglossen, Stichworte zum jeweiligen Tatbestand, in: ZRG Germ. Abt. 89 (1972), S. 1–32; Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die Malbergischen Glossen, eine frühe Überlieferung germanischer Rechtssprache, in: *Stammesrecht und Volkssprache*, hg. von DERS., Weinheim 1991, S. 78ff.; Peter STOTZ, *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters* 1, München 2002, III, § 32.7.

bezüglich der Gesetze Aethelberhts (601 – 604)⁵². *Inter cetera bona* – Unter anderen Wohltaten habe er seinem Volk (*genti suae*) Recht gegeben, *decreta iudiciorum iuxta exempla Romanorum cum consilio sapientium constituit*. Die Bestimmungen seien in Volkssprache geschrieben, *Anglorum sermone*, und würden immer noch beachtet. Beda hebt dann noch besonders den Schutz der Kirche durch das Gesetz hervor.

Der Bericht Bedas steht im Zentrum seiner Würdigung der Lebensleistung des Königs. Er bündelt Aussagen zu Kontinuitäten und Neuansätzen. Rechtsaufzeichnung ist per se eine Wohltat für das Volk, zumal wenn sie die Kirche schützt. Die *exempla Romanorum* geben ein Vorbild und schaffen damit Legitimation. Allerdings fehlt eine konkretere Anknüpfung, denn Aethelberhts Gesetze zeigen doch nur Übereinstimmung mit den kontinentalen *Leges* und gerade nicht mit römischem Recht. Der begrenzte Geltungsanspruch bezüglich der *gens* unterscheidet sich von der umfassenden Wirkung etwa des *Codex Theodosianus*.

Neben der Orientierung an den *exempla Romanorum* ist für Beda im Jahre 731 an den *decreta* König Aethelberhts ein weiteres bemerkenswert: Sie sind *Anglorum sermone conscripta*. Es geht um nichts Geringeres als die Entwicklung der Volkssprache zu einer Rechtssprache. Darin liegt ein Neuansatz. Vergleichbares, eine Rechtsaufzeichnung in Volkssprache ohne Latein als Zwischenstufe, ist auf dem Kontinent nicht erhalten⁵³. Allerdings gibt es eine Vielfalt volkssprachiger Wörter in den *Leges*, und es scheint, als habe sich durch sie eine inhaltliche Präzisierung und Verfestigung vollzogen⁵⁴. Volks-

52) Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* II, 5, ed. Günther SPITZBART (nach dem Text von Colgrave und Mynors), Darmstadt 1982, S. 148ff.: *Qui inter cetera bona, quae genti suae consulendo conferebat, etiam decreta illi iudiciorum iuxta exempla Romanorum cum consilio sapientium constituit; quae conscripta Anglorum sermone hactenus habentur et obseruantur ab ea. In quibus primitus posuit, qualiter id emendare deberet, qui aliquid rerum uel ecclesiae uel episcopi uel reliquorum ordinum furto auferret, uolens scilicet tuitionem eis, quos et quorum doctrinam susceperat, praestare. Erat autem idem Aedilberct filius Irminrici, cuius pater Octa, cuius pater Oeric cognomento Oisc, a quo reges Cantuariorum solent Oiscingas cognominare, cuius pater Hengist, qui cum filio suo Oisc inuitatus a Uurtigerno Britanniam primus intrauit, ut supra retulimus; vgl. zur Stelle: Patrick WORMALD, »Inter cetera Bona Genti suae«. Law-Making and Peace-Keeping in the Earliest English Kindoms, in: *Legal Culture in the Early Medieval West*, hg. von DEMS., London 1999, S. 3ff.; Lisi OLIVER, *The Beginnings of English Law*, Toronto 2002, S. 17ff., 35f. Die Gesetze König Aethelberhts, ed. Felix LIEBERMANN, in: *Die Gesetze Angelsachsen 1* (wie Anm. 14), S. 3ff.*

53) Von einer althochdeutschen Übersetzung der *Lex Salica* sind nur geringe Reste erhalten. *Pactus legis Salicae* (wie Anm. 15), S. XXVII und S. 18ff., *Lex Salicae I–II*, 10 unter dem lateinischen Text abgedruckt. Stefan SONDEREGGER, *Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung*, in: *Festgabe für Wolfgang Jungandreas zum 70. Geburtstag*, Trier 1964, S. 113–122.

54) Die Forschungen sind in den letzten Jahren entscheidend durch Frau Ruth Schmidt-Wiegand und ihre Schüler gefördert worden. Einen Teil der Beiträge vereint der Sammelband: *Stammesrecht und Volkssprache*, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Weinheim 1991; siehe auch: Gabriele von OLBURG, *Die Bezeichnung für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges barbarorum*, Berlin u. a. 1991; Ulrike LADE, *Flur und Feld. Volkssprachige Bezeichnungen in den frühmittelalterlichen Leges*, Münster 1986; Annette NIEDERHELLMANN, *Arzt- und Heilkunde in den frühmittelalterlichen Leges*, Berlin/New York 1983; Hans HÖFINGHOFF, *Haustier und Herde. Die volkssprachigen Tierbezeichnungen in den frühmittelalterlichen*

sprachiges kann in der Art der Malbergischen Glossen⁵⁵⁾ oder der Glossen in der *Lex Baiuvariorum*⁵⁶⁾ als Verständnishilfe eingeschoben sein. Solche Wörter stehen aber auch als rezipierte Ausdrücke im lateinischen Text, der damit selbst erklärungsbedürftig werden kann⁵⁷⁾. Entsprechend mögen diese Wörter zusätzliche Erläuterungen bringen, zum Teil sind sie aber auch Bestandteile der Norm selbst. Trotz Bezugnahme auf eine Stammsprache können sie ursprünglich aus einer anderen Sprache kommen⁵⁸⁾, und manche erlangen – ins Mittellateinische übernommen – allgemeine Verbreitung und tragen dabei auch frühmittelalterliche Rechtsvorstellungen in fortgeschriebene römische Rechtstexte⁵⁹⁾. Zum Teil sind die Wörter beschreibender Art, wie *kepolsceini*⁶⁰⁾ »Schädelschein« für

Leges, Münster 1987; Dagmar HÜPPER-DRÖGE, Schild und Speer. Waffen und ihre Bezeichnungen im frühen Mittelalter, Frankfurt am Main u. a. 1983. – Jetzt: Peter STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters. Bd. 1: Einleitung, Lexikologische Praxis, Wörter und Sachen, Lehnwortgut, München 2002, III § 31 f., IV, § 1, besonders: IV, § 44ff., § 53, § 56ff. – Siehe auch: Giovanna PRINCI BRACCINI, Termini germanici per il diritto e la giustizia: sulle tracce dei significati autentici attraverso etimologie vecchie e nuove, in: *La giustizia nell'alto medioevo, secoli V–VIII* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 42), Spoleto 1995, S. 1053–1207.

55) Z.B. *Lex Salicae* 42, 5 (wie Anm. 15), S. 164f.: *Si quis villam alienam expoliaverit et res ibi invaserit [...] mallobergo alachfalthio sunt, MMD denarios, qui faciunt LXII semis culpabilis iudicetur.*

56) Z.B. *Lex Baiuvariorum* IV, 17 (wie Anm. 29), S. 328: *Si quis alium de ripa vel ponte in aquam impinzerit, quod baiuuari inunuan dicunt, cum XII sold. conponat*; Dietrich von KRALIK, Die deutschen Bestandteile der *Lex Baiuvariorum*, in: NA 38 (1913), S. 581–624, S. 611ff.; Heinrich TIEFENBACH, *Quod Paiuuarium dicunt – Das altbairische Wortmaterial der Lex Baiuuariorum*, in: *Die bairische Sprache. Studien zu ihrer Geographie, Grammatik, Lexik und Pragmatik. Festschrift für Ludwig Zehetner*, hg. von Albrecht GREULE u. a., Regensburg 2004, S. 263–290.

57) *Edictus Rothari* 247, ed. Friedrich BLUHME (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868 (Ndr. 1984), S. 60: *Nulli leciat alium pro alio pignerare, excepto illo qui gagan esse invenitur, id est coheres parens proximior, qui illi ad hereditatem, si casus evenerit, venturus est.* Dazu *Glossarium Cavense*, c. 60, c. 67; *Glossarium Vaticanum*, c. 14, c. 46, ed. Friedrich BLUHME (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868, S. 653 f.; Ebd., Index., S. 671; Florus van der RHEE, *Die Germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen*, Rotterdam 1970, S. 62ff.

58) *Concilium Neuchingense*, c. 8, ed. Albert WERMINGHOFF (MGH LL Conc. 2,1), Hannover 1906, S. 101: [...] *iudicia, quae Bawarii urteila dicunt.* Das Wort *urteila* wird der fränkischen Rechtssprache zugewiesen: TIEFENBACH, *Quod Paiuuarium dicunt* (wie Anm. 56), S. 271; PRINCI BRACCINI, *Termini germanici* (wie Anm. 52), S. 1159ff.; Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Urteil* (Sprachlich), in: HRG 5 (1998/2004), Sp. 609ff. – *Lex Baiuvariorum* XVI, 8 (wie Anm. 29), S. 436: *Commutatio, hoc est quod cambias, talem qualem emtio habeat firmitatem* ist wörtlich aus *Codex Euricianus* 293, ed. Karl ZEUMER (MGH nat. Germ. 1), Hannover/Leipzig 1902 (Ndr. 1973), S. 13 übernommen. Allein der erläuternde Einschub *hoc est quod cambias* wurde erst später eingefügt und ist in der Diktion der volkssprachigen Glossen der *Lex Baiuvariorum* gehalten, vgl. Anm. 54; *Cambiare* dürfte einen anderen Ursprung haben; vgl. Jan Frederick NIERMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Darmstadt ²2002, v. *cambire*; Wilhelm MEYER-LÜBKE, *Romanisches etymologisches Wörterbuch* (⁶1992), v. *cambiare*.

59) Z.B.: *fredus*, in: NIERMEYER, *Mediae Latinitatis* 1 (wie Anm. 58), S. 593f.; Annette DE SOUSA COSTA, *Studien zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien* (Studien zum Althochdeutschen 21), Göttingen 1993, S. 193; PRINCI BRACCINI, *Termini germanici* (wie Anm. 54), S. 1121ff.; STOTZ, *Handbuch* 1, III, § 32, 1. 2 (wie Anm. 51). – *Fretum* findet sich auch in der *Lex Romana Curiensis* II, 18, 1; IV, 8, 1; IV,

eine Kopfverletzung, andere benennen spezielle Einrichtung des Rechts wie das langobardische *sculdhais*, das zu weiter Verbreitung gelangt⁶¹). Selbst komplexere Erscheinungen können, auf ein zunächst sinnfälliges Wort gebracht, als Begriff für Jahrhunderte leistungsfähig sein und zum Bestandteil des *ius commune* werden (z. B.: Morgengabe)⁶²).

Bemerkenswert am Bericht Bedas ist weiterhin, dass König Aethelberht, obwohl seine Leistungen gewürdigt werden sollen, nicht als abgehobener Gesetzgeber stilisiert wird. Er ist vielmehr *cum consilio sapentium* tätig, mit einem Rat von Kundigen. Es gibt also Leute, die in rechtlichen Dingen bereits bewandert sind. Solche *sapientes* nennt in gleicher Funktion der Prolog der *Lex Baiuvariorum* und sagt, sie seien *legibus antiquis eruditi*⁶³). Beda und der bayrische Prolog geben schließlich mit der Behauptung, dass die fraglichen Rechte immer noch beachtet würden⁶⁴), eine wohl allgemeine Sehnsucht nach Beständigkeit des Rechts wieder.

Eine weitere Gemeinsamkeit von Bedas Bericht und kontinentalen *Leges* fällt nicht sogleich auf. Den Nachrichten von Aethelberhts Gesetzgebung folgt eine Genealogie, die

15, 2; IV, 19, 1, ed. Elisabeth MEYER-MARTHALER (Sammlung Schweizer Rechtsquellen 15, 1, 1), Aarau 1966, S. 85, 171, 187, 191. – Dem langobardischen Recht ist das Wort *fredus*, *freda* zwar fremd, dennoch wird es in einer Erweiterung der *Walcausina*-Fassung des sog. *Liber Papiensis* zu Rothari 192, ed. Alfred BORETIUS (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868 (Ndr. 1984), S. 339 eingefügt.

60) *Lex Baiuvariorum* IV, 4 (wie Anm. 29), S. 318; TIEFENBACH, *Quod Paiuuarü dicunt* (wie Anm. 56), S. 281.

61) *Edictus Rothari* 15 (wie Anm. 57), S. 15 und öfter; NIERMEYER, *Mediae Latinitatis* 2 (wie Anm. 58), S. 1237; Van der RHEE, *Die germanischen Wörter* (wie Anm. 57), S. 155ff.; PRINCI BRACCINI, *Termini germanici* (wie Anm. 54), S. 1108ff.; STOTZ, *Handbuch* 1, IV § 53. 10 (wie Anm. 51); François BOUGARD, *La justice dans le royaume d' Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle*, Rom 1995, S. 158ff., 170ff., 372ff.; Jean-Marie MARTIN, *La Pouille du VI^e au XII^e siècle*, Rom 1993, S. 179ff., 226ff. – Der *scultaizius* der *Capitula Remedii* c. 1, 3, ed. E. MEYER-MARTHALER, *Lex Romana Curiensis* (wie Anm. 59), S. 645f. wird durch rätische Urkunden zur Realität und deutet auf südlichen Einfluss: Bündner Urkundenbuch 1, Nr. 34, hg. von Elisabeth MEYER-MARTHALER/Franz PERRET, Graubünden 1955, S. 34; insbesondere: Peter ERHART/Julia KLEINDINST, *Urkundenlandschaft Rätien* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. Denkschriften 319), Wien 2004, S. 83ff., *Urkunden des escultaizo* Folewin: Nr. 11–37, S. 167ff.; Reinhold KAISER, *Churrätien im frühen Mittelalter*, Basel 1998, S. 200ff.

62) *Edictus Rothari* 182, 199f. (wie Anm. 57), S. 43, 48f.; Van der RHEE, *Die germanischen Wörter* (wie Anm. 57), S. 101ff.; DE SOUSA COSTA, *Studien* (wie Anm. 59), S. 165ff.; Giulio VISMARA, *Rapporti patrimoniali tra coniugi nell' alto medioevo*, in: *Scritti di storia giuridica* 5, hg. von DEMS., Spoleto 1988, S. 165ff. Zur Wirkungsgeschichte siehe z.B.: Petrus Gregorius THOLOSANUS, *Syntagma iuris universi*, Lyon 1587, pars II, lib. IX, cap. 26 no. 37; David MEVIUS, *Commentarius in Jus Lubecense*, Frankfurt am Main 1664, lib I, tit. 6, Nr. 35; Samuel STRYK, *Usus modernus Pandectarum*, lib. XXIII, tit. 3 § 1, 13, Halle 1747, S. 170, 190; Wigulaeus Xaverius Aloysius von KREITTMAYR, *Anmerkungen über den Codicem Maximilianum*, München 1821, 1. Teil, 6. Kap. § 16, S. 276ff.

63) *Lex Baiuvariorum* (wie Anm. 29), langer Prolog, S. 198ff. Unabhängig von der strittigen Frage der inhaltlichen Authentizität des dort überlieferten Gesetzgebungsberichts lässt sich feststellen, dass der geschilderte Ablauf ein frühmittelalterliches Vorstellungsbild von Rechtsaufzeichnungen enthält.

64) *Lex Baiuvariorum* (wie Anm. 29), S. 203: [...] *quae usque hodie perseverunt*; Beda (wie Anm. 52): [...] *hactenus habentur et observantur* [...].

von Aethelberht bis zu Hengist und dessen Ankunft in Britannien zurückgeführt wird⁶⁵). Auch die Lex Salica und das Edictum Rothari sind mit genealogischen Aufstellungen verbunden⁶⁶).

Hinsichtlich Aufgabe und Legitimation von Rechtsaufzeichnungen lassen sich also gegenüberstellen: einerseits die *exempla* der Antike, die in der aus Isidor entnommenen Gesetzgebungsgeschichte des bayerischen Prologs konkret benannt werden⁶⁷), andererseits der gentile Bezug mit genealogischer und volkssprachiger Abstützung und der Heranziehung von im Recht erfahrenen Leuten. Die Gesichtspunkte wiederholen sich. In den Prologen der lateinisch gefassten Leges finden sich von Anfang an antike Topoi, wie in der Selbstdarstellung der *gens*: die Überlegenheit *armis et legibus* in der Lex Salica⁶⁸), oder man bemüht *iustitia, utilitas* und *aequitas*⁶⁹), oder es wird wörtlich zitiert aus dem Authenticum (!)⁷⁰) oder aus der Gesetzgebungslehre Isidors⁷¹). Zunehmend treten christliche Motive hervor⁷²). Das alles macht die Aufzeichnung der Leges aus der Sicht der Zeitgenossen zu einer hohen Aufgabe.

Wie Beda für das Recht Aethelberhts den Bezug auf die *gens* als zentral herausstellt⁷³), so sind auch die anderen Leges auf eine *gens* oder einen *populus* bezogen. Diese Fixierung

65) Vgl. Anm. 52.

66) Edicts Rothari, Prologus (wie Anm. 45), S. 2; Pactus legis Salicae, Explicit legis Salicae liber III (wie Anm. 15), S. 253f.; vgl. dazu: David DUMVILLE, Kingship, Genealogies and Regnal Lists, in: Early Medieval Kingship, hg. von Peter Hayes SAWYER/Ian WOOD, Leeds 1977, S. 72–104; Patrick WORMALD, Lex Scripta and Verbum Regis, in: DERS., Legal Culture in the Early Medieval West. Law as Text, Image and Experience, London 1999, S. 36f.; Eugen EWIG, Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger, in: DA 51 (1995), S. 1–28; Régine Le JAN, Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten der Geschichtsschreibung, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ, Wien 2006, S. 73–92, hier S. 89f.; grundsätzlich jetzt Alheydis PLASSMANN, Origo gentis. Identitäts- und Legitimitätsstiftung in früh- und hochmittelalterlichen Herkunftserzählungen (Orbis mediaevalis 7), Bonn 2006, hier S. 72ff.; Karl GIESRIEGL, Autorität, Chronologie und Gesetzgebung. Königskataloge in fränkischen Leges-Handschriften, in: Texts and Identities in the Early Middle Ages, hg. von Richard CORRADINI u. a., Wien 2006, S. 205–218.

67) Isidor von Sevilla, Etymologiarum sive originum libri XX, lib. V, 1, ed. Wallace LINDSAY, Oxford 1911; Lex Baiuvariorum, Prolog (wie Anm. 63).

68) Lex Salica (wie Anm. 15), kurzer Prolog, S. 2f.; vgl. die Topoi in der Praefatio von Diokletians Preisdikt, ed. Siegfried LAUFFER, Berlin 1971, S. 90ff.

69) Lex Visigothorum I, 1, 3 (wie Anm. 46), S. 39: [...] *pro utilitate populi* [...]; [...] *sed omnium civium utilitati communi*[...]; Lex Burgundiorum., prim. Const. 2 (wie Anm. 47), S. 30: *Amor iustitiae*; Ebd., c. 4, S. 31: [...] *aequitatis studio* [...].

70) Edictus Rothari, Prolog (wie Anm. 45) vgl. Authenticum 1, Nov. VII, praefatio, ed. Gustav Ernst HEIMBACH, Leipzig 1846, S. 67; vgl. Anm. 103.

71) Lex Baiuvariorum, Prolog (wie Anm. 63); Lex Visigothorum I, 2, 5 (wie Anm. 46), S. 41; Isidor, Etymologiae V, 20 (wie Anm. 67).

72) Edictus Langobardorum, Liutprand, Prologus (wie Anm. 45), S. 107: *Legis quas christianus hac catholicus princeps instituere et prudenter cinsire disponit, non sua providentia, sed Dei notu et inspiratione eas animo concepit, mente pertractat et salubriter opere conplit, quia cor regis in mano Dei est* [...].

73) Vgl. Anm. 52.

des aufgezeichneten Rechts auf die *gens* wird verstärkt durch in mythische Ferne zurückweisende Genealogien oder durch eine Verbindung zur Königsfamilie. Der Adressatenkreis verfestigt sich durch die Verwendung der Volkssprache oder volkssprachiger Glossen. Alles zusammen kennzeichnet die *gentes* und hebt sie voneinander ab, entsprechend einer auf Augustinus⁷⁴⁾ zurückreichenden Unterscheidung der Völker, die bei Regino von Prüm griffig zusammengefasst ist ... *nationes populorum inter se discrepant genere, moribus, lingua, legibus*⁷⁵⁾. Die *lex* identifiziert.

V.

Die Frage nach Kontinuität im Recht von der Antike zum Mittelalter kann das römische Recht nicht übergehen, schon wegen der dauernden Gegenwart zumindest einiger brauchbarer Texte. Die Entwicklungsschritte von spätantiken Rechtssammlungen und Unterrichtswerken über Auszüge, Epitome und *leges romanae* zum Wunsch nach Bewahrung und Ergänzung, der schließlich zur methodischen Suche nach den Originaltexten durch die Rechtsschulen führt – dies alles ist hier nicht erneut durchzugehen⁷⁶⁾. Die angedeuteten Entwicklungsphasen, umfangmäßige und inhaltliche Reduktion auf noch Beherrschbares einerseits und Rückgriff auf und Suche nach abgekommenen Volltexten andererseits, lassen eine grundsätzliche Veränderung im Umgang mit römischem Recht erkennen, die über den Wandel im methodisch-technischen Bereich hinausgeht. Seit der Rechtsschule von Bologna ist ein bewusster Zugriff auf eine Rechtsmasse festzustellen, die man vorher nicht zur Verfügung hatte und die sich vom gelebten Recht unterschied. Beschäftigung mit römischem Recht ist jetzt die Erfahrung eines anderen Rechts. – Eine andere Situation ist für den Ausgang der Antike gegeben. In Gallien um 500 ist im Westgoten- und im Burgunderreich eine so breite romanische Bevölkerung vorhanden, dass die Könige für sie eigene *Leges romanae* zusammenstellen lassen⁷⁷⁾. Wenn auch nicht unter der wissenschaftlichen Anleitung einer Rechtsschule in bologneser Qualität und auf der Grundlage des später sogenannten *Corpus iuris civilis*, lebt man doch nach römischem Recht als vitalem eigenen Recht, mögen daneben auch Vorgaben der Eroberer zu berücksichtigen sein.

74) Augustinus, *De civitate dei* XIV, 1, ed. Bernhard DOMBART/Alphons KALB (CCL 48), Turnhout 1950, S. 414.

75) *Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, praefatio*, ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1840, S. 2; vgl. Anm. 200 im Zusammenhang.

76) Literatur zum römischem Recht im frühen Mittelalter vgl. Anm. 1; für die Zeit danach: Hermann LANGE, *Die Anfänge der modernen Rechtswissenschaft. Bologna und das frühe Mittelalter*, Mainz 1993; DERS., *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1: *Die Glossatoren*, München 1997; Ennio CORTESE, *Il diritto nella storia medievale*, Bd. 2: *Il basso medioevo*, Rom 1995.

77) *Lex Romana Visigothorum* (wie Anm. 7) und *Lex Romana Burgundionum* (wie Anm. 50).

Wenn sich idealtypisch zwei Grundgegebenheiten gegenüberstellen lassen, zum einen römisches Recht als eigenes Recht und zum anderen römisches Recht als aufgegriffenes, früheres Recht, so sucht man nach Zäsuren und Übergängen. Die Entwicklung wird kaum einheitlich verlaufen sein. Mit langen, ungleichmäßigen Abläufen in weiten Durchgangsphasen ist zu rechnen, und große räumliche Unterschiede dürften Gesamteindrücke facettenreich machen. Die von der kulturellen Vielfalt gebotenen, kleinteiligen Untersuchungen zum Gebrauch römischen Rechts und dem Fortbestand antiker Einrichtungen können dann Phänomene wie eine sich ändernde Urkundenpraxis erklären⁷⁸⁾.

Bewertungsprobleme ergeben sich im Konkreten, da das frühmittelalterliche römische Recht sich fortentwickelt, Zeitangemessenheit schafft, aber auch totes Traditionsgut, wie die leerlaufende Datierung *sub die consule*⁷⁹⁾, nicht konsequent aussondert. So zeigt die Breviarliteratur mit Auswirkungen auf *Formulae* und Urkunden, dass bis ins 8./9. Jahrhundert in Teilen des Alpenraums römisches Recht vital ist⁸⁰⁾. Im langobardischen Italien geht man vom Nebeneinander langobardischen und römischen Rechts aus, und die Urkundenschreiber sollen beides beherrschen⁸¹⁾. Karl der Kahle spricht von ganzen Regionen, deren Menschen nach römischem Recht leben⁸²⁾. Anders äußert sich Benedictus Levita. Für die in Rechtstexten erfahrenen Fälscher ist das römische Recht *mater legum*⁸³⁾. Bleibt man in diesem Bild, so ergibt sich die achtungsvolle, aber auch distanziertere Perspektive der nächsten Generation. Das römische Recht ist der fruchtbare Ursprung, die höhere Autorität, aber doch nicht so selbstverständlich das eigene Recht. Der Eindruck wird bestärkt, dass sich während des frühen Mittelalters der Umgang mit dem römischen Recht in vielen Gebieten wandelt, vom selbstverständlichen Gebrauch gelebten eigenen Rechts zu einem bewussten Rückgriff auf früheres Recht eines höheren Kulturstandes. Der bekannte Satz *ecclesia vivit lege romana* dürfte je nach diesen allgemeinen Umständen einen anderen Aussagewert erhalten⁸⁴⁾.

Im Rahmen der Überlegungen zu Kontinuitäten und Neuansätzen im frühmittelalterlichen Recht ist hinsichtlich des römischen Rechts eine Entwicklung in der kulturellen

78) KÖLZER, Die Urkunden der Merowinger 1 (wie Anm. 44), S. XIIIff.

79) Die Traditionen des Hochstifts Freising 1, hg. von Theodor BITTERAU, München 1905 (Ndr. 1967), Nr. 19, S. 48 und öfter.

80) Lex Romana Curiensis (wie Anm. 59); ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien (wie Anm. 61).

81) Liutprand 91 (wie Anm. 45), S. 144f.

82) Edictum Pistense, c. 13, ed. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE (MGH Capit. 2), Hannover 1897, Nr. 273, S. 315.

83) Benedictus Levita Capitularia, Add. 4, 160, ed. Georg Heinrich PERTZ, (MGH LL in fol. 2,2), Hannover 1837, S. 156.

84) Vgl. Liber Papiensis, Lud. 53 (55), ed. Alfred BORETIUS (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868, S. 539 = Lombarda III, 1, 38, ebd. S. 634, die Expositio zu Stelle, S. 539. Dazu die Randglosse in: J. B. NENNA, Leges Langobardorum cum argutissimis glosis Caroli de Tocco, Venedig 1537, 218v (Ndr. durch Guido Astuti 1964, S. 436).

Vielfalt der Regionen zu konstatieren. Anstelle einer auf das ganze Imperium bezogenen Ausrichtung des römischen Rechts treten jetzt unterschiedliche Rechtszustände von Kulturräumen hervor, greifbar an unterschiedlich verbreiteten Rechtstexten. Für Italien ist eine Dominanz justinianischen Rechts und für Gallien eine solche des Breviars, jeweils mit eigenen literarischen Ausprägungen, festzustellen. Der gleiche Vorgang der Pluralisierung lässt sich auch für andere Rechtsaufzeichnungen beobachten, als Konsequenz veränderter Umstände. Zu nennen sind der Verlust der mediterranen Mitte, das Entstehen neuer Zentren, der Rückgang von Urbanität und städtischen Einrichtungen, veränderte Wirtschaftsabläufe und neue politische Gliederung. Die neue Kleinräumigkeit haftet besonders den Leges an mit ihrer Ausrichtung auf die eigene *gens* und der Verwendung volkssprachiger Wörter.

VI.

Das Königtum schafft eine andere Anknüpfung für den Geltungsanspruch von Rechtsätzen. Zumal bei Reichen, die mehrere *gentes* mit eigenen *leges* umfassen, besteht die Möglichkeit zur Entwicklung übergreifenden Rechts. Die merowingischen Kapitularien⁸⁵⁾ beziehen sich auf Herrschaftsbereiche. Das Pariser Edikt von 614 bemüht sich um *pax et disciplina in regno nostro*, wendet sich dabei aber an Amtsträger *de provinciis aut regionibus*⁸⁶⁾. Ein räumlich übergreifender Bezug erscheint auch bei Liutprand, der seine Gesetze mit den *iudices* von Austrien, Neustrien und Tuszien macht⁸⁷⁾. Eine Verbindung der Elemente, Rechtsaufzeichnung für eine *gens* und weiterreichender Herrschaftsanspruch, findet sich im Gesetzgebungsbericht des bayerischen Prologs⁸⁸⁾. Der fränkische

85) Capitularia Merovingica (wie Anm. 33), S. 1–23. – Karl KROESCHELL, Recht und Gericht in den merowingischen »Kapitularien«, in: Settimane 42 (wie Anm. 54), S. 737–769; Ingrid WOLL, Untersuchungen zur Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien, Frankfurt am Main 1995; Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum, Freiburg 1997; Theo KÖLZER, Die merowingischen Kapitularien in diplomatischer Sicht, in: Scientia veritatis (wie Anm. 1), S. 13–23.

86) Chlotharii II. Edictum, c. 11, 12 (wie Anm. 33), S. 22; Gernot KOCHER, Das Pariser Edikt von 614 und die merowingische Rechtspflege aus der Sicht der deutschen Rechtsgeschichte, Graz 1976.

87) Liutprand, Prologus (wie Anm. 45), S. 108.

88) Lex Baiuvariorum, Prologus (wie Anm. 29), S. 201ff: *Theuderichus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baiuvariorum unicuique genti quae in eius potestate erat, secundum consuetudinem suam, addidit que addenda erant et improvisa et inconposita resecauit. Et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum. Et quicquid Theuderichus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildibertus rex inchoavit sed Chlotarius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros inlustros Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.*

König ergreift wiederholt die Initiative, versammelt Rechtskundige seines Reiches und lässt die Rechte der *gentes qui in eius potestate erant*, also der Franken, Alamannen und Baiern, aufschreiben. Die herrscherliche Aufgabe, in seinem Reich geschriebenes Recht zu schaffen, führt zur Aufzeichnung gentilen Rechts. Ganz ähnlich stellt sich die Rechtsaufzeichnung Karls des Großen von 802 dar. Das Recht wird – soweit noch nicht geschrieben – schriftlich niedergelegt, aber nicht als übergreifendes Reichsrecht, sondern für die einzelnen Völker: *omnium... nationum, quae sub eius dominatu erant, iura ... describere ... fecit*⁸⁹⁾. Der Kaiser, der es gewohnt ist, die Angelegenheiten seines Reiches mit dem gleichmäßig einsetzbaren Instrument der Kapitularien zu ordnen, behält die nach Völkern getrennte Rechtsaufzeichnung durch Leges bei. Dass von den Rechtsmaterien her zwischen Leges und Kapitularien grundsätzliche und unüberwindliche Schranken bestehen, lässt sich angesichts von Ergänzungskapitularien zu einzelnen wie zu allen Leges⁹⁰⁾ kaum sagen.

Wie sich an den letzten Beispielen abzeichnet, steht dem Vorgang einer Entwicklung und Verfestigung rechtlicher Vielfalt durch Aufzeichnung der Leges die Schaffung von überregionalem Recht gegenüber, das mit dem König verbunden, auf seinen Machtbereich ausgerichtet ist und darauf zielt, durch allgemeine Vorgaben zu regieren. Beides ergänzt sich zur Sicherung innerer Ordnung und wird in Sammelhandschriften zueinander gestellt.

VII.

Ohne strenge Bindung an *gentes* und Reiche richtet sich das Kirchenrecht am diesseitigen und jenseitigen Wohl der Christenheit aus und hat daher einen umfassenden Anspruch. Das hindert nähere Verbindungen der Reiche mit ihrer Kirche nicht. Sie sind nur natürlich bei einem Gleichlauf der Ordnungsvorstellungen und intensiven Beziehungen weltlicher und kirchlicher Funktionsebenen. Gemeinsamkeit in den Gestaltungszielen mag dazu führen, dass Konzilsbeschlüsse in einer das weltliche Recht ergänzenden Weise den speziellen Regelungsbedürfnissen ihres Gebietes Rechnung tragen und sich dabei sogar den Formen

89) Einhard, *Vita Karoli magni*, c. 29, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [25]), Hannover 1911, S. 33: *Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.* – Vgl. auch *Annales Laureshamenses* a. 802, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 1), Hannover 1826, S. 39, s. u. Anm. 111.

90) Z.B. *Capitularia* Nr. 39, 41, 68 (wie Anm. 33), S. 113f., 117f., 157f.; vgl. dazu jetzt mit älterer Literatur: Steffen PATZOLD, *Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der Leges-Reform Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *Rechtsveränderung im politischem und sozialem Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, hg. von Stefan ESDERS/Christine REINLE, Münster u. a. 2005, S. 63–99.

stammesmäßiger Rechtsaufzeichnung durch Einfügung volkssprachiger Glossen annähern⁹¹). Solche Texte können sogar in ein Stammesrecht übernommen werden⁹²). Allerdings macht der die Reiche und die Zeiten übergreifende Anspruch der Kirche und ihres Rechtes es inopportun, etwa für vielfältige weltliche Geschäfte, auf ein gentiles oder herrschaftsmäßig begrenztes Recht, quasi als subsidiären Normvorrat, Bezug zu nehmen. Dem stand schon die Unsicherheit des künftigen Verhaltens eines Gesetzgebers, der noch tätig werden konnte, entgegen. *Ecclesia vivit lege romana* löst alle Probleme: Der römische Gesetzgeber ist entfallen, das Recht steht über gentilen Begrenzungen und ist von höchster Autorität.

Grundsätzlich verfügt die Kirche seit der Spätantike über eine Fülle überkommener Konzilsbeschlüsse und Dekretalen, die in einzigartiger Weise durch eine Vielzahl unterschiedlicher Sammlungen präsent gehalten werden⁹³). Allerdings ergeben sich ständig neue Konflikte und damit die Aufgabe, überkommene grundsätzliche Anordnungen zeitangemessen zu konkretisieren. Frühmittelalterliche Partikularsynoden können aus größerer Problemnähe sachgerechte Entscheidungen treffen. Darüber hinaus entstehen neue Steuerungsinstrumente.

Die *Capitula episcoporum*⁹⁴) geben den Bischöfen die Möglichkeit, allgemeine Reformbestrebungen und kirchenrechtliche Prinzipien unter den Bedingungen ihrer Diözese durchzusetzen, durch Anweisungen an Klerus und Laien in Angelegenheiten des christlichen Lebens, insbesondere der Kirchenzucht. Besserung in diesem Bereich ist auch Anliegen der karolingischen Reform und wird auf Konzilien und durch Kapitularien, namentlich die *Admonitio generalis*⁹⁵), verfolgt. Einige *Capitula episcoporum* lassen sich als Umsetzung allgemeiner Reformziele, etwa der Beschlüsse des Pariser Konzils von 829, auf die Ebene der Diözese erkennen⁹⁶). Sie sind Konkretisierung dieser Beschlüsse und damit zugleich Rechtsanwendung.

Eine weitere Errungenschaft des frühmittelalterlichen Kirchenrechts sind die Bußbücher, die *libri paenitentiales*⁹⁷). Diese Privatarbeiten für die Bußpraxis katalogisieren die

91) Concilium Dingolfingense und Concilium Neuchingense, ed. Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2,1), Hannover/Leipzig 1906, S. 93ff., 98ff. In Neuchingen c. 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, finden sich Glossen in der gleichen Art wie die in der Lex Baiuvariorum.

92) Aus den Konzilsbeschlüssen von Neuchingen (wie Anm. 91) sind drei Regelungen in die Lex Baiuvariorum (Handschriften A3, B1–4) aufgenommen worden; vgl. Konrad BEYERLE, Lex Baiuvariorum, München 1926, S. 124ff. (Wiedergabe der Ingolstädter Handschrift); Karl August ECKHARDT, Recht der Bayern, Germanenrechte II, 2, Weimar 1934, S. 136.

93) Quellen- und Literaturnachweise sind über Anm. 1 zu ermitteln.

94) MGH Capitula episcoporum 1–4, ed. Peter BROMMER/Rudolf POKORNY, Hannover 1984–1995. Zur Textgattung der Capitula episcoporum vgl. Rudolf POKORNY, ebd. Bd. 4, S. 1–67.

95) MGH Capit. 1, 22 (wie Anm. 33), S. 53ff.

96) Wilfried HARTMANN, Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai, in: DA 35 (1979), S. 368–394.

97) Friedrich Wilhelm Hermann WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle

im Bußverfahren für sündhaftes Verhalten aufzuerlegenden Bußen. Damit ähneln sie in Gegenstand und Regelungstechnik dem Bußsystem der *Leges*, erweisen sich aber überlegen im stärkeren Differenzieren der Tatbestände. Die Bußtaxen der *Leges* sollen nach Unrechtstaten zwischen beteiligten Gruppen befriedend wirken und haben deshalb beim Ausgleich der Unrechtsfolgen auf deren Interessen und Ansehen Rücksicht zu nehmen. Die Kirchenbuße und damit die Bußbücher orientieren sich am sündhaften Verhalten und Seelenheil des Übeltäters. Dadurch wird eine individuelle Bewertung von Tat und Täterverhalten, insbesondere in den subjektiven Elementen, ermöglicht, die der allgemeinen Strafrechtsentwicklung vorseilt.

VIII.

Die angesprochenen neuen Gattungen von Rechtsquellen leiten zum Phänomen der Weiterentwicklung des Rechts als dauernder Aufgabe über. Gemeint ist das Bewusstsein, dass das Recht nicht – etwa mit Aufzeichnung – für alle Zeit fertig ist, sondern laufend ergänzt und fortgebildet werden muss. Diese Erfahrung verträgt sich gut mit dem Wunsch nach Beständigkeit des Rechts⁹⁸. Da sich die Verhältnisse ständig ändern und neue Probleme auftauchen, muss das Recht sich darauf einstellen.

Dass die Entwicklung des Rechts weiterschreitet, dürfte im Bereich der Kirche schon früh aufgefallen sein, da immer wieder Konzilien zusammentreten und zu aktuellen Fragen Beschlüsse fassen. Dabei ergeben sich auch neue Regelungen, die über das hinausgehen, was der zur Beratung der Konzilsteilnehmer herangezogene *codex canonum*⁹⁹ bereits enthält. Chronologische Kanonensammlungen seit der Spätantike stehen offen für das Anfügen späterer Konzilien und machen damit die Entwicklung des Rechts anschaulich. Laufende Ergänzung in Anhängen erhält schon bald die *Lex Salica*¹⁰⁰. Die Zusätze

1851; Hermann Josef SCHMITZ, *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche*, Mainz 1883; DERS., *Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren*, Düsseldorf 1898; Ludwig BIELER, *The Irish Penitentials*, Dublin 1963; Raymund KOTTJE/Ludger KÖRNTGEN/Ulrike SPENGLER-REFFGEN, *Paenitentia minora Franciae et Italiae saec. VIII–IX (CCL 156)*, Turnhout 1994; Francis BEZLER, *Paenitentia Hispaniae (CCL 156 A)*, Turnhout 1998. – Literatur dazu: Cyrille VOGEL, *Les «libri paenitentiales» (Typologie des sources du moyen âge occidental 27)*, Turnhout 1978, mise à jour Allen FRANTZEN 1985; Ludger KÖRNTGEN, *Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher*, Sigmaringen 1993.

98) Vgl. Anm. 64.

99) Vgl. *Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters*, ed. Herbert SCHNEIDER (MGH *Ordines de celebrando concilio*), Hannover 1996, Ordo 1, c. 4, S. 140; Ordo 2, c. 5, S. 178; Ordo 3, c. 9, S. 211: [...] *codicem canonum*[...] *proferens* [...] *vel aliud de canonibus, quod metropolitanus aptius visum fuerit, ut legatur*; u. ö. in den Ordines. Wie Ordo 14, c. 18, S. 424 zeigt, wurden auf der Synode auch frühere Regelungen zur Kirchenzucht verlesen; vgl. Hubert MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich*, Sigmaringen 1975, S. 16, 69, 77.

100) *Capitula legi Salicae addita* (wie Anm. 15) S. 238–269; vgl. dazu: WOLL, *Untersuchungen* (wie Anm. 85), S. 179–183.

werden durchgezählt und dadurch integriert. Der sog. Epilog nennt dementsprechend bereits unterschiedlich lange Textfassungen¹⁰¹). Die Gesetze der kentischen Könige bauen in der Art aufeinander auf, dass die Könige sich als Fortsetzer des Rechts ihrer Vorgänger verstehen¹⁰²). Dessen Ergänzungsbedürftigkeit ist damit vorausgesetzt.

Ein Schritt weiter geht Rothari. Im Prolog stellt er sein Edikt nicht als reine Aufzeichnung dar, sondern zugleich als Bereinigung, Berichtigung und Verbesserung des früheren Rechts¹⁰³). Damit gehören auch substantielle Eingriffe zum Wohle aller, gerade auch der Armen, zu den Aufgaben des Königs. Am Ende fügt Rothari eine Ergänzungermächtigung an, falls weitere Regelungen des alten langobardischen Rechts bekannt würden¹⁰⁴). Vor allem Liutprand interpretiert das als umfassende Revisionsbefugnis¹⁰⁵), hängt jährlich neue Gesetze als *volumina* an und macht sie ausdrücklich zu integralen Bestandteilen des nunmehr erweiterten langobardischen Edikts¹⁰⁶).

Noch deutlicher wird die ständige Arbeit am Recht im Gesetzgebungsbericht des bayerischen Prologs¹⁰⁷). Zunächst habe der fränkische König Theuderichus die fränkischen, alamannischen und bayerischen Leges aufschreiben lassen, dabei aber schon Fehlendes ergänzt und Heidnisches nach der *lex christianorum* geändert. Was er aber wegen der alten Gewohnheit der Heiden nicht habe ändern können, das hätten Hildebertus und Chlotarius vollendet. Schließlich habe Dagobertus mit einer »Gesetzgebungskommission«

101) Epilog der Lex Salica (wie Anm. 15), S. 253; vgl. dazu: WOLL, Untersuchungen (wie Anm. 85), S. 51, 65ff.

102) Hlothære und Eadric, Prolog; Wihtraed, Prolog (wie Anm. 14) 1, S. 9, 12.

103) Rothari, Prologus, (wie Anm. 45), S. 1f.: [...] *Quanta pro subiectorum nostrorum commodo nostrae fuit sollicitudinis cura, et est, subter adnexa tenor declarat; precipue tam propter adsiduas fatigationes pauperum, quam etiam superfluas exactiones ab his qui maiore virtute habentur, quos vim pati cognovimus. Ob hoc considerantes Dei omnipotentis gratiam, necessarium esse prospeximus presentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet, et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscedat. In unum previdimus volumine complectendum, quatinus liceat unumquemque salva lege et iustitia quiete vivere, et propter opinionem contra inimicos laborare, seque suosque defendere fines[...].* Wenn der Prolog auch auf eine griffige Passage des Authenticums zurückgreift (vgl. Anm. 70), so ändert das nichts an den Aussagen, denn es wurden extra diese Worte herausgesucht. Auth. Nov. VII, Praefatio (wie Anm. 70): [...] *quae priores omnes et renovet et emendet et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscedat.*

104) Edictus Rothari (wie Anm. 45), c. 386, S. 89f.: [...], *pertractantes et sub hoc tamen capitulo reservantes, ut quod adhuc, annuentem divinam clementiam, per subtilem inquisitionem de antiquas legis Langobardorum, tam per nosmetipsos quam per antiquos homines memorare potuerimus, in hoc edictum subiungere debeamus, [...].*

105) Grimwald, Prologus (wie Anm. 45), S. 91 nimmt Bezug auf die Ergänzungermächtigung durch Rothari (wie Anm. 104), c. 386 und fährt fort: [...] *ea que[...] dura et impia in hoc edictum visa sunt, ad meliorem statum et clementiorum remedium corrigere et revocare providemus.* – Liutprand, Prologus (wie Anm. 45), S. 107f.: [...] *subtrahere et addere providimus [...].*

106) Liutprand fasst seine jährlichen Ergänzungen zum langobardischen Edikt als *volumina* zusammen, vgl. Prolog vor dem 12. Jahr (wie Anm. 45), S. 128. – Später zitiert Liutprand seine Ergänzungen als das Edikt, Liutprand 117, 138, ebd., S. 155, 168.

107) Vgl. Anm. 88.

alles erneuert und ... *omnia vetera legum in melius transtulit*. Für die Rechtsfortbildung werden Begründungen gebracht, so als brauche man eine Legitimation. Zwar scheint allgemein die Verbesserung alten Rechts möglich zu sein, doch wird in diesem Fall eine Gesetzgebungskommission tätig. Ansonsten stellt der bayerische Prolog auffälligerweise gleich zweimal darauf ab, dass Heidnisches nach christlichen Rechtsvorstellungen geändert werden müsse. Das Begründungsmuster begegnet auch sonst. Nach Hinkmars Schrift *De ordine palatii* ist es Aufgabe des Königs, alles das, was nach heidnischer Gewohnheit grausamer gehandelt wird, als es christlichem Maßstab entspricht, zu mildern¹⁰⁸). Auch der Langobardenkönig Grimwald nimmt sich vor, *dura et impia* im *Edictus Rothari* zu mildern und zu verbessern¹⁰⁹). Anscheinend wird eine befreiende Argumentation gefunden, die es erlaubt, missliebige Normen als grausam und folglich heidnisch und damit verbesserungsbedürftig darzustellen, um auf diesem Weg Spielräume für Rechtsänderungen zu gewinnen.

Auch ohne diese Abstützung scheint eine erforderliche *emendatio* des Rechts zunehmend als Aufgabe des Herrschers bewusst zu werden. König Rothari bedient sich zur angemessenen Darstellung seiner gesetzgeberischen Leistung der Worte des *Authenticums*¹¹⁰) und spricht von seinem Edikt, welches früheres Recht *renovet et emendet, et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscidat*. Über die Revision und Aufzeichnung der *Leges* im Jahre 802 wird in den *Annales Laureshamenses* ganz selbstverständlich mit ... *emendare ubicumque necesse fuit, et emendatum legem scribere* ... berichtet¹¹¹). Konkreter liest man in Einhards *Vita Karoli Magni* über den Vorgang: ... *quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere*¹¹²). Danach umfasst die *emendatio* des Berichtes der Annalen nicht nur eine Berichtigung und Ergänzung der überkommenen Rechtstexte, sondern auch inhaltliche Korrekturen und Ausgleich von

108) Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, c. 5, ed. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER (MGH Font. iur. Germ. ant. 3), Hannover 1980, Z. 350ff.: *Si quid vero tale esset, quod leges mundanae hoc in suis diffinitivonibus statutum non haberent aut secundum gentilium consuetudinem crudelis sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his, qui utramque legem nossent et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, ita statueret, ut, ubi utrumque servari posset, utrumque servaretur, sin autem, lex saeculi merito comprimeretur et iustitia Dei conservaretur.*

109) Vgl. Anm. 105.

110) Vgl. Anm. 103.

111) *Annales Laureshamenses*, a. 802 (wie Anm. 89), S. 39.: *Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatum legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent, et munera non accepissent; sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent.*

112) Vgl. Anm. 89 den Text im Zusammenhang. Die von Halphen in *Éginhard, Vie de Charlemagne*, ed. Louis HALPHEN, Paris 1947, S. 82, Anm. 1 zur vorliegenden Textpassage geäußerte Vermutung, sie könnte durch Sueton, *De vita caesarum*, lib. II *Divus Augustus*, c. 34, ed. Maximilian IHM, Leipzig 1908, S. 67 angeregt sein, findet im Wortlaut keine Stütze. Einhard formuliert anscheinend davon unabhängig.

Unabgestimmten. Die Ergänzungen der Leges durch die Kapitularien Karls d. Gr. und Ludwig d. Fr. sind durch den Willen zur *emendatio* im Rahmen der allgemeinen Reformbestrebungen bestimmt¹¹³).

Einen zukunftssträchtigeren Ansatzpunkt für den Geltungsanspruch, die Legitimität und die Fortbildung von Recht findet Hinkmar von Reims in der *necessitas* und den zeitlichen und sachlichen Umständen der Normentstehung. Im 20. Kapitel seines LV-Kapitelwerkes stößt er auf das Problem von ... *canones, quae quidem inter se contraria esse videntur et non sibimet sunt contraria...*¹¹⁴). Hinkmar entwickelt eine Art Rechtsquellenlehre, um scheinbar Gegensätzliches zu überwinden. Die Normen sind *pro temporum et rerum ac qualitate causarum disposita*. Die Päpste hätten *stilo diverso* in ihren Briefen *ad diversos pro diversis causis* entschieden *considerantes qualitatem personarum, necessitatem rerum et oportunitatem temporum*¹¹⁵). Im Anschluss handelt Hinkmar *de legibus publicis* und unterscheidet zwischen aufhebbarem und unveränderlichem Recht. Aus dieser Distinktion wird gefolgert, dass auch die *decreta catholicorum pro tempore et ratione atque necessitate prolata, sed postea abrogata vel inmutata fuerunt*¹¹⁶). Hinkmar

113) PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts (wie Anm. 90). Die von Patzold zutreffend hervorgehobenen Passagen im Kapitular Ludwigs des Frommen, Cap. I 137, S. 273ff.: [...] *quid in ecclesiasticis negotiis sive in statu reipublice emendatione dignum perspexissemus* [...] *emendarentur* und der Bezug auf die *communis utilitas* sind significant für das Reformanliegen insgesamt. Konkrete Schlussfolgerungen für die Entwicklung des Rechts werden von Ludwig dem Frommen nicht gezogen.

114) Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum* (55-Kapitel-Werk), ed. Rudolf SCHIEFFER (wie Anm. 26), hier: c. 20, S. 212ff.: [...] *animadvertere debes, quia sicut de sacramentis humane salutis, quae ab exordio mundi usque ad adventum domini salvatoris pro temporum varietate diversa ad unitatem tamen unius fidei recurrentia extiterunt, quaedam spiritaliter intellegenda sunt tradita, quaedam vero inmutata et quaedam penitus abolita, quaedam etiam permanent, ut fuere, decreta, ita nullum fuit tempus saeculi a sanctis alienum doctoribus, qui sive verbis sive exemplis sive etiam scriptis viam vitae mortalibus pro temporum varietate demonstraverunt. Unde sunt plura non solum in canonibus atque in Romanorum pontificum decretis, sed et in veteris ac novi testamenti sanctis scripturis eodem spiritu inspiratis, quo et sacri promulgati sunt canones, quae quidem inter se contraria esse videntur et non sibimet sunt contraria, sed pro temporum et rerum ac qualitate causarum disposita vel disponenda, ut Salomon coniunctim dicit*[...].

115) Hinkmar (wie Anm. 114), c. 20, S. 213: [...] *Deinde apostolice sedis pontifices ante constitutionem sacrorum conciliorum, etsi non fide sibi adversa, tamen stilo diverso, in suis epistolis ad diversos pro diversis causis emergentibus datis de episcopis statuere iudicia considerantes qualitatem personarum, necessitatem rerum et oportunitatem temporum* [...].

116) Hinkmar (wie Anm. 114), c. 20, S. 214: *Verum et ut de legibus publicis quaedam sunt abrogata, quedam vero inmutata, quaedam etiam superadiecta, ita nihilominus quaedam decreta catholicorum pro tempore et ratione atque necessitate prolata, sed postea abrogata vel inmutata fuerunt, quod et Innocentius demonstrat dicens: »De his«, inquit, »observatio prior durior, posterior interveniente misericordia inclinior est«, et reliqua. Et Africae provinciae canones de velatione virginum et baptizatis parvulis a Donatistis et de diocesisibus aliter, quam primum decretum fuerit, diffinierunt. Et sanctus Gelasius: »Priscis«, inquit, »pro sui reverentia manentibus constitutis, quae, ubi nulla vel rerum vel temporum perurget angustia, regulariter convenit custodiri«, et reliqua. Et Innocentius longe ante ad episcopos Macedones excusantes de temporis necessitate, quod egerant, dixit: »Ergo quod necessitas pro remedio reperit, necessitate cessante debet utique cessare pariter, quod urgebat, [...].*

zieht schließlich einen Brief Innozenz' I. heran und verweist für die *temporis necessitas* auf dessen Aussage: *quod necessitas pro remedio repperit, necessitate cessante debet utique cessare pariter*. Nach dem Darstellungsgang Hinkmars gilt die Aussage auch für weltliche und kirchliche Normen. Die *necessitas* macht Regelungen erforderlich und suspendiert sie, je nach den örtlichen, zeitlichen und sachlichen Umständen. Damit werden sich widersprechende Regelungen erklärbar, die Entwicklung des Rechts wird ein Gebot der *necessitas*. Hinkmar bietet eine Rechtsquellenlehre, die das rational aufbereitet, was Einhard als Vorhaben der Legesreform von 802 schildert: *addere, corrigere, discrepantia unire*¹¹⁷⁾. Wenn die Umsetzung im Jahre 802 auch dahinter zurückbleibt, ist man auf der theoretischen Grundlage Hinkmars der Aufgabe gedanklich wohl gewachsen. Der in den Leges und Kapitularien zu den Leges festzustellende Wille zur Ergänzung des überkommenen Rechtsstoffes ist bei Einhard und Hinkmar von Reims weiterentwickelt zur Erkenntnis inhaltlichen Korrektur- und Abstimmungsbedarfs. Wichtiger noch ist Hinkmars Rechtsquellenlehre im Bereich der Kanonistik. Sie bietet einen Lösungsweg für das zentrale Problem sich widersprechender Kanones. Hinkmar ermöglicht einen harmonisierenden Ausgleich durch Differenzierung des Geltungsanspruches disparater Regelungen nach *necessitas*, zeitlichen und sachlichen Umständen bei der Normgebung. Hinkmar hat das Problem formuliert und bietet eine Lösung, wie sie später von Deusdedit, Abbo von Fleury und Ivo gesucht und von Gratian gefunden wird¹¹⁸⁾.

IX.

Die Ergänzungen der Rechtstexte, namentlich der Leges, und die sich entwickelnde Vorstellung von Zeitabhängigkeit und Fortbildung des Rechts lenken den Blick zu Aufzeichnungsprogrammen. Die in den Leges behandelten Themen geben einen Eindruck davon, welche Lebensbereiche erfasst werden sollen, was man als das aufzuzeichnende Recht ansieht. Weitschweifige Bußenkataloge stützen die verbreitete Ansicht, dass eine Frie-

117) Vgl. Anm. 89

118) Zur Rechtsquellenlehre des Deusdedit vgl. Anm. 167ff. – Abbo von Fleury, *Collectio canonum*, cap. VIII (MPL 139), Sp. 481: *De eo quod necessitas excludit leges et canones [...] Unde considerandus est terrarum situs, qualitas temporum, infirmitas hominum, et aliae necessitates rerum, quae solent mutare regulas diversarum provinciarum*; KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 1), S. 199ff. – Yves de Chartres, Le prologue, ed. Jean WERCKMEISTER (*Sources canoniques* 1), Paris 1997, c. 31, S. 94: *Que pro necessitate conceduntur eadem cessante cessabunt*; c. 44, S. 118: *Ex necessitate enim fit mutatio legis*. – C. 1 q. 1 c. 41 und C. 1 q. 7 c. 7.; Hermann KRAUSE, *Cessante causa cessat lex*, in: ZRG Kan. Abt. 46 (1960), S. 81–111; Hans-Henning KORTÜM, *Necessitas temporis: Zur historischen Bedingtheit des Rechts im frühen Mittelalter*, in: ZRG Kan. Abt. 79 (1993), S. 34–55; Franck ROUMY, *L'origine et la diffusion de l'adage canonique Necessitas non habet legem* (VIII^e – XIII^e s.), in: *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, hg. von Wolfgang MÜLLER/Mary SOMMAR, Washington 2006, S. 301–319.

densordnung geschaffen und das Fehdewesen eingedämmt werden solle. Dennoch ist das Erscheinungsbild vielfältiger.

In den Leges der südlichen Reiche zeigt sich eine im Vergleich zu denen des Frankenreichs wesentlich größere Regelungsbreite, die auf einen deutlicheren Nachklang der Antike und auf entwickeltere Verhältnisse des Mittelmeerraumes hinweist. Am westgotischen Recht wird das besonders deutlich. Die Lex Visigothorum handelt in Fortentwicklung des Codex Euricianus¹¹⁹⁾ über Gesetzgebung und Rechtsanwendung, über Ehe und Erbe, über Verträge und Verbrechen, über Krieg und Asyl und endet mit Randthemen wie Grenzziehung, Überseehandel und Häretiker¹²⁰⁾. Ein Gesamtbild des Reiches, der Menschen und ihres Zusammenlebens scheint auf. Alles ist Regelungsgegenstand, alle Lebensbereiche werden vom Recht erfasst.

Ganz anders ist der Gesichtskreis der Lex Salica aus dem nördlichen Gallien¹²¹⁾. Weitläufige Aufzählungen von Tierdiebstählen lassen ein Landleben der kleinen Dimensionen lebendig werden. König, Adel, Kirche, Städte, das Meer, der Romane als Nachbar tauchen nicht auf oder werden nur beiläufig erwähnt, sie treten jedenfalls nicht als bestimmende Größen hervor. Die Menschen, *meliores* und *minoflides*, leben in kleineren Siedlungen beieinander, Viehzucht dominiert. An bescheidene Häuser und Wirtschaftsbauten schließen sich Gärten und eingezäunte Felder, davor grast herumschweifendes Vieh, Flüsse und Wald werden genutzt. Der gemeinsame Stier, die Mühle für alle und Gesamtverantwortlichkeit für den Siedlungsbereich deuten auf ein abgestimmtes Wirtschaften und Kleinräumigkeit. Auf die Konflikte dieser idyllischen Welt beschränkt sich die Lex Salica. Wichtiger ist: Städte, die Kirche, der Adel und der fränkische König spielen weder als politische Größen eine Rolle noch erscheinen sie in ihren ökonomischen Grundlagen. Die großen Latifundien, die aus merowingischen Testamenten bekannt sind¹²²⁾, behandelt die Lex Salica nicht. Ihre Normadressaten sind die Bewohner der geschilderten ländlichen Siedlungen; ihr Recht wird aufgeschrieben.

Die fränkischen Könige und ihre Amtsträger, der innere Zustand des Reiches, treten in den Kapitularien der merowingischen Könige hervor¹²³⁾. Die Selbstorganisation der Kirche vollzieht sich in den Beschlüssen der Konzilien¹²⁴⁾. Karolingische Kapitularien

119) Zur Textentwicklung vom Codex Euricianus zur Lex Visigothorum siehe Isabella FASTRICH-SUTTY, Die Rezeption des westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum, Köln 2001, S. 54ff.

120) Vgl. Lex Visigothorum (wie Anm. 46), Titelverzeichnis, S. 35ff.

121) Zum Folgenden: Harald SIEMS, La vie économique des Francs d'après la lex salica, in: Clovis, histoire et mémoire 1, hg. von Michel ROUCHE, Paris 1997, S. 607–629.

122) Margarethe WEIDEMANN, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchung zu Besitz und Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jahrhundert, Mainz 1986; Wilhelm LEVISON, Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634, in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, Düsseldorf 1948, S. 118–138.

123) Vgl. Anm. 85.

124) Concilia aevi Merovingici, ed. Friedrich MAASSEN (MGH Conc. 1), Hannover 1893; Concilia Galliae a. 511 – a. 695, ed. Charles de CLERCQ (CCL 148a), Turnhout 1963.

en¹²⁵) greifen diese Regelungsanliegen kräftig auf und verbinden sie durch Wiederholung und Nachfrage mit einem ungekannten Durchsetzungswillen. – Die genannten Quellengruppen richten ihre Ordnungs- und Gestaltungsanliegen auf unterschiedliche Bereiche der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen.

Die Andeutungen zu den verschiedenen Regelungsprogrammen bedürfen der Ergänzung. Als weiteres Beispiel soll die *Lex Baiuvariorum* dienen¹²⁶). Ihre Bußenkataloge bieten ein Lebensbild, das an Kleinräumigkeit und Bescheidenheit einer bäuerlichen Welt dem der *Lex Salica* so weitgehend entspricht, dass man an einen älteren Teil der bayerischen *Lex* denken könnte, der einen fränkischen König ebenfalls nicht kennt. Dem Bußenkatalog voraus geht das von Heinrich Brunner so charakterisierte, angebliche merowingische Königsgesetz. Darin werden die Verhältnisse der Kirche und von König und Herzog geregelt, also die politisch-administrative Verfassung. Das bekannte Kolonenstatut steht auch in diesem Teil bei den Kirchensachen¹²⁷). Hier scheinen ganz andere landwirtschaftliche Organisations- und Betriebsformen als im Bereich der Bußenkataloge auf, nämlich solche, mit denen sich Latifundien in grundherrschaftlicher Weise bewirtschaften lassen. Die *Lex Baiuvariorum* enthält auch privatrechtliche Materien. Diese Teile sind zwar dem westgotischen Recht entnommen¹²⁸), doch machen die Redaktoren von der Möglichkeit zur Rezeption selbständig und befähigt Gebrauch, das Übernommene wird eingepasst und fortgebildet. Novellen zum bayerischen Recht sind die Dekreta Tassilos, die besonders die Interessen der Kirche und des Herzogs im Auge haben¹²⁹). Insgesamt bezieht die bayerische *Lex*, wenn auch wahrscheinlich in Entwicklungsschritten, wiederholt weitere Materien ein, die bei den merowingischen Franken in anderen Rechtsquellen neben der *Lex Salica* behandelt werden. Für die bayerischen Redaktoren ergibt sich ein umfassenderes Verständnis von dem, was in der *lex scripta* als das eigene Recht niederzulegen war.

Die Erweiterung der Regelungsprogramme im Zusammenspiel der Quellenarten lässt sich noch verdeutlichen. Besondere Klerikerbußen fehlen in frühen *Leges*, in denen der Westgoten, Burgunder, Langobarden¹³⁰) und im *Pactus Alamannorum*. Die *Lex Salica* enthält erst in den späteren Fassungen Klerikerwergelder¹³¹). Solche finden sich in der *Lex*

125) Vgl. Anm. 1.

126) Zum Folgenden vgl. Harald SIEMS, Das Lebensbild der *Lex Baiuvariorum*, in: Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte, hg. von Hans-Joachim HECKER/Reinhard HEYDENREUTHER/Hans SCHLOSSER (Beihefte der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30), München 2006, S. 29–73.

127) *Lex Baiuvariorum* I, 13 (wie Anm. 29), S. 286ff.

128) FASTRICH-SUTTY, Die Rezeption des westgotischen Rechts (wie Anm. 116).

129) Vgl. Anm. 91.

130) Erst in den *Capitula domni Aregis principis* (post a. 774), c. 4 (wie Anm. 45), S. 208.

131) *Lex Salica*, ed. Karl August ECKHARDT, (MGH LL nat. Germ. 4,2), Hannover 1969, S. 124ff.; D-Handschriften 78; E-Handschriften 77; K-Handschriften 58; *Pactus legis Salicae* (wie Anm. 15), S. 209.

Ribuaria¹³²⁾, im alamannischen¹³³⁾ und bayerischen Recht¹³⁴⁾ und im späteren angelsächsischen Recht¹³⁵⁾. Erstaunlicherweise fehlen sie in den 802 abgefassten Leges der Thüringer, Chamaven und der spät bekehrten Sachsen und Friesen. Sie finden sich aber in einem sehr verbreiteten Kapitular von 803, das auf alle Leges eingewirkt hat¹³⁶⁾. Die Ausweitung der Regelungsanliegen und die Wege zur Durchsetzung werden erst im Zusammenspiel der frühmittelalterlichen Rechtsquellen deutlich. Für hier noch zu leistende Forschungsarbeit zeichnet sich ab: einerseits ein Nachwirken antiken Rechts- und Kodifikationsverständnisses in den Regelungsprogrammen der südeuropäischen Leges und andererseits die Ausweitung von Regelungszielen in Leges, Kapitularien und Kirchenrecht zur Gestaltung einer allgemeinen Friedensordnung und zur Verfestigung von Herrschaftsansprüchen.

X.

Neuansätze finden sich im Übergang von Antike zum Mittelalter auch in den Methoden der Textorganisation und der inhaltlichen Erfassung¹³⁷⁾. Das betrifft bereits die Anlage von Rechtshandschriften, aber auch Techniken, sich in umfangreichen Sammelcodices zu orientieren, Bekanntes wieder auffindbar zu machen und die Möglichkeit, sich mit einem entfernten Partner über einen Text zu verständigen, wenn jeder eine andere Handschrift mit individueller Anordnung und Varianten besaß.

Kaum zu unterschätzen für eine intensive Arbeit mit Schriftrecht ist die sich bekanntlich seit der Spätantike durchsetzende Benutzung des robusten Pergaments als Beschreibstoff, der wir die Bewahrung der Digesten im Codex Florentinus verdanken. Hinzu kommt der Übergang von der Rollenform zur Codexform. Erst der Codex erlaubt über Einmerker den schnellen, direkten Vergleich mehrerer Stellen in der gleichen Handschrift. Das ermöglichte eine sich schulende Arbeitsweise streng am Wortlaut aufeinander bezogener Normen. Dieser Gewinn wirkt sich in allen Bereichen des frühmittelalterlichen Rechts aus, wie auch die Methoden der Gestaltung und Bearbeitung von Texten übergreifend sind.

132) Lex Ribuaria 40, 5ff. (wie Anm. 27), S. 93f.

133) Lex Alamannorum 11–16, ed. Karl LEHMANN (MGH LL nat. Germ. 5,1), Hannover 1966, S. 76ff. (editio altera Karl August ECKHARDT).

134) Lex Baiuvariorum, I, 8–10 (wie Anm. 29), S. 278ff.

135) LIEBERMANN, Gesetze der Angelsachsen 2, 2. Hälfte (wie Anm. 14), S. 433, v.: Geistliche Nr. 12ff.

136) Capitularia I 39, c. 1, S. 113. – Zum Geltungsanspruch des Kapitulars: Harald SIEMS, Studien zur Lex Frisionum, Ebelsbach am Main 1980, S. 307f., Anm. 205.

137) Zum Folgenden siehe: Harald SIEMS, Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter, in: Recht im frühmittelalterlichen Gallien (wie Anm. 49), S. 29–72.

Zur vorausschauenden Gestaltung von Texten, um künftig Gesuchtes auffindbar zu machen, bieten sich Rubriken an. Diese können den Inhalt der Norm knapp umschreiben und dadurch eine Verdichtung bewirken, die zu Verallgemeinerungen bis hin zur Abstraktion führen kann, die aber auch Akzentsetzungen und Aussageverschiebung bezüglich der folgenden Norm ermöglicht¹³⁸). Derartige Rubriken sind allerdings nur für den Leser eine Hilfe, der seine Suche über allgemeine Kategorien zu steuern vermag. Wesentlich häufiger sind Rubriken, die aus den Anfangsworten der Norm gebildet werden, so wie diese zufällig gerade lauten¹³⁹). Das ist mnemotechnisch von Wert, denn die Rubrik führt unmittelbar zum Wortlaut der Norm. Eine Hilfe ist dieses Instrument aber primär für den Leser, der die Norm bereits kennt und sich an die Eingangsworte erinnert. Eine Orientierung an den Eingangsworten ist auch deshalb vorteilhaft, da diese die Normen identifizierten und bei Verweisen und Zitaten genannt werden¹⁴⁰).

Von der Qualität der Rubriken hängt die Leistungsfähigkeit der *capitulationes* ab. Diese vorangestellten Kapitelverzeichnisse öffnen den Zugang zu den Rechtsquellen und sind das wichtigste Hilfsmittel, wenn der Stoff allein in einer Kapitelabfolge geboten wird. Aus dem Codex Theodosianus und dem Breviar sind dem Frühmittelalter intensivere thematische Untergliederungen bekannt, nämlich die Aufteilung in Titel und Kapitel, die beim Theodosianus darüber hinaus in Bücher zusammengefasst sind. Allein ungezählte Titelrubriken bei durchgezählten Kapiteln enthält der Codex Euricianus¹⁴¹), während die Lex Salica neben den Rubriken auch eine Titelzählung bietet¹⁴²). Scheint die Verbindung mehrerer Regelungen zu Titeln und Rubriken auch inhaltlich überlegen gegenüber einem reinen Durchzählen von Kapiteln, so ist doch festzustellen, dass der Vorzug thematischer Titeileinteilung nicht stets eingeleuchtet hat. In der nach Titeln und Kapiteln unterteilten Lex Baiuvariorum geben viele Handschriften die Titelrubriken auf¹⁴³), und die Redaktoren des langobardischen Rechts versuchen eine entsprechende Gliederung erst gar nicht, obwohl die Themenabfolge dies ermöglicht hätte.

Eine inhaltliche Anordnung des Stoffes in Titel und darin in Kapitel hat weitere Vorteile. Spätere Ergänzungen des Textes lassen sich sachlich integrieren. Der Sachtitel gibt

138) Der bekannte Vorgang wird beispielhaft an zwei Dekretalen vorgeführt von Andreas THIER, Dynamische Schriftlichkeit: Zur Normbildung in den vorgratianischen Kanonensammlungen, in: ZRG Kan. Abt. 93 (2007), S. 1–33. Thier meint, in den Rubrizierungen eine eigene Normbildung zu finden, die als sekundäre kirchliche Normen (!) neben den Kanones als primären kirchlichen Normen stünden.

139) Vgl. als Beispiel Ansegis: SCHMITZ, Die Kapitulariensammlung des Ansegis (wie Anm. 16), S. 66ff.

140) Für das langobardische Recht vgl. z.B. Verweise bei Liutprand 91, 95 auf Rothari 243, 194 (wie Anm. 45), S. 144f., 60, 47. Die langobardische Expositio macht durchgängig Querverweise nach den Anfangsworten der Regelungen, Liber legis Langobardorum Papiensis, ed. Alfred BORETIUS (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868, S. 289ff.

141) Codex Euricianus (wie Anm. 46), vor 278: *De commendatis vel commodatis*; vor 320: *Tit. De successioneibus*, S. 6, 20.

142) Pactus legis Salicae (wie Anm. 15), S. 4ff.

143) Lex Baiuvariorum (wie Anm. 29), vgl. die Angaben zum handschriftlichen Bestand, S. 204ff.

den Standort vor, an dem eine Novelle einzufügen ist. Entsprechend sind die Westgoten bei der Entwicklung ihres Rechtes verfahren. In den Titeln nachgetragene Gesetze sind an den Namen der späteren Könige in den Inskriptionen zu erkennen¹⁴⁴). Für das Edikt Rotharis mit durchgezählten Kapiteln ohne weitere Gliederung benutzen die Langobarden eine andere Novellentechnik. Grimwald und Liutprand haben ihre Gesetze dem Edikt angehängt. Soweit frühere Regelungen geändert oder weiterentwickelt werden, nimmt man durch Querverweise darauf Bezug¹⁴⁵), arbeitet sie aber dort nicht selbst ein.

Die Aufgabe, überkommene Rechtstexte zu erfassen und systematisch zu ordnen¹⁴⁶), wurde bei Erstellung des Codex Theodosianus im großen Umfang bewältigt. Im Mittelalter stellt sich diese Aufgabe vor allem im Bereich des Kirchenrechts, wo die ständig steigende Zahl der Konzilsbeschlüsse und Dekretalen gesammelt, aber auch zugänglich gemacht werden muß. Neben die maßgeblichen Kanonensammlungen der historisch-geographischen Ordnung, die Collectio Dionysiana¹⁴⁷) und die Collectio Hispana¹⁴⁸), treten seit dem 6. Jahrhundert Sammlungen, die ihr Material thematisch ordnen, durch Reduktion des Stoffes Übersicht schaffen und Ansätze von Begrifflichkeit bieten. Die Entwicklung der systematischen Sammlungen verläuft allerdings nicht einheitlich, wie Beispiele zeigen.

Am Anfang der systematischen Sammlungen steht die Breviatio canonum des Ferrandus aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts¹⁴⁹) in der Abfolge: Bischof, Priester, Klerus, Konzil, Vergehen usw. werden zu den Rubriken einschlägige Kanones benannt, ohne deren Text. Erscheint die Breviatio insoweit als bloßes Hilfsmittel, eine Art Findbuch, so darf der ungewöhnliche Befehlston im *Ut*-Stil nicht übersehen werden, z. B. *Ut qui casu homicidium fecerit, quinque annos poenitentiam agat. Concilio Anquiritano, tit. 24*¹⁵⁰). Die knappen Anordnungen setzen Begriffe voraus und sind selbständig anwendbar. Die großen Kanonensammlungen mit den Volltexten kann die Breviatio canonum nicht ersetzen, sie führt den kundigen Besitzer einer solchen Sammlung aber zu einschlägigen Stellen.

144) Z.B.: Lex Visigothorum III, 1 (wie Anm. 46), S. 121ff.

145) Vgl. Anm. 106.

146) Grundsätzlich jetzt: Christoph MEYER, Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (VuF 64) 2006, S. 304–411.

147) Collectio Dionysiana (MPL 67), Sp. 135ff.; KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 1), S. 9ff.; FOWLER-MAGERL, Clavis canonum (wie Anm. 1), S. 29ff.

148) La Colección canónica Hispana 1–6, ed. Gonzalo MARTINEZ-DIEZ, Madrid 1966ff.; KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 1), S. 61ff.; FOWLER-MAGERL, Clavis canonum (wie Anm. 1), S. 39ff.

149) Concilia Africae, a. 345–a. 525, Fulgentius Ferrandus, Breviatio Canonum, ed. Charles MUNIER, (CCL 14), Turnhout 1974, S. 284ff.; KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 1), S. 23f.; FOWLER-MAGERL, Clavis canonum (wie Anm. 1), S. 27ff.; vgl. hier: MEYER, Ordnung durch Ordnen (wie Anm. 146), S. 324f.

150) Concilia Africae, c. 154 (wie Anm. 149), S. 300.

In der Mitte des 6. Jahrhunderts will Cresconius über Ferrandus dadurch hinausgelangen, dass er auch die Kanones im Volltext anschließt¹⁵¹). Im Ergebnis bietet Cresconius in seiner Concordia eine Umordnung der Dionysiana mit allerdings geringer systembildender Kraft. Ca. 500 Canones werden auf 300 Titel verteilt. 70 % der Titel bieten nur einen Text. Eigene Wirkung entfaltet dagegen die vorangestellte Capitulatio¹⁵²). Zu den Rubriken, die dem ersten Kanon eines Titels entnommen werden, nennt Cresconius die zugeordneten Kanones nach ihren ursprünglichen Standorten, z. B.: *CCIII De parrochiis. Concilio Calcidonensi titulo XVII*¹⁵³). Die Capitulatio wird dadurch zu einem allgemeinen Hilfsmittel, das auch Sammlungen der historischen Ordnung, die ja die Canones von Chalcedon enthalten¹⁵⁴), erschließen kann. Von dieser Möglichkeit macht man Gebrauch, die Capitulatio wird verselbständigt und zu anderen Sammlungen gestellt. Beachtlich für das Niveau der inhaltlichen Arbeit mit Cresconius¹⁵⁵) ist die Bildung von Querverweisen. Soweit Cresconius einer Rubrik mehrere Canones als Belegstellen zuordnet, nutzt man in Handschriften der Dionysiana diese Zusammenstellungen und merkt zu einer dieser Stellen jeweils die weiteren Belegtexte durch Querverweise an. Eine solche Textverbindung kann dann in der Admonitio generalis a. 789 aufgegriffen werden¹⁵⁶).

Systematische Sammlungen finden im Frühmittelalter sehr unterschiedliche Resonanz. Die große Wirkung der Collectio Vetus Gallica ist durch die Forschungsleistung von Hubert Mordek bekannt¹⁵⁷). Die Lupus von Ferrières zugeschriebene Concordia de singulis causis¹⁵⁸), ein Systematisierungsversuch des langobardischen Rechts, orientiert sich in Titel und Methode an Cresconius. Das Werk ist kaum verbreitet und bleibt ohne Einfluss, obwohl die langobardischen *iudices*¹⁵⁹) auch nach dem politischen Untergang

151) Klaus ZECHIEL-ECKES, Die Concordia canonum des Cresconius, Studien und Edition, 2 Teile, Frankfurt u. a. 1992; MEYER, Ordnung durch Ordnen (wie Anm. 146), S. 325f.

152) ZECHIEL-ECKES (wie Anm. 151), 1. Teil, S. 40ff., bes. S. 205ff.; 2. Teil, S. 423–469.

153) ZECHIEL-ECKES (wie Anm. 151), 2. Teil, S. 453.

154) Z. B.: Dionysius Exiguus, Collectio canonum (MPL 67), Sp. 174f.

155) ZECHIEL-ECKES (wie Anm. 151), 1. Teil, S. 205ff.

156) ZECHIEL-ECKES, Concordia canonum 2 (wie Anm. 151), Kapitelverzeichnis XLVIII, S. 430; vgl. dazu: DERS., Concordia canonum 1, S. 205ff., bes. S. 214. Friedrich MAASSEN, Glossen des canonischen Rechts aus dem carolingischen Zeitalter, in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der ks. Akademie der Wissenschaften 84, Wien 1877, S. 235–298, hier S. 264 (Nr. 22). Admonitio generalis, c. 5, ed. Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Nr. 22, S. 54.

157) Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, Berlin 1975.

158) Liber legis regum Langobardorum, Concordia dictus, ed. Friedrich BLUHME, (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868, S. 235ff.; vgl. dazu: Harald SIEMS, Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der Leges im Liber legum des Lupus, in: Recht im frühmittelalterlichen Gallien (wie Anm. 49), S. 29–72, bes. S. 62ff.; grundsätzlich: Oliver MÜNSCH, Der Liber legum des Lupus von Ferrières, Frankfurt am Main u. a. 2001.

159) Julius FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, Innsbruck 1872 (Ndr. 1961), Rn. 429ff., S. 1ff.; jetzt: Charles RADDING, The Origins of Medieval Jurisprudence, Pavia and Bologna 850–1150, London/New Haven 1988, bes. S. 37ff., S. 186ff.

ihres Reiches sich intensiv mit ihrem Recht beschäftigten und später selbst eine systematische Sammlung schaffen, die sehr verbreitete Lombarda¹⁶⁰.

Bezeichnend für die Fähigkeit zu systematisieren und für die Nachfrage nach solchen Texten ist die Kapitulariensammlung des Ansegis¹⁶¹. Dieser will die noch erreichbaren Kapitularien bewahren, trennt nach kirchlicher und weltlicher Materie und stellt die Texte Karls des Großen denen Ludwigs voran. Die vier Bücher enthalten jeweils eine Capitulatio, die das Werk zugänglich macht. Vorhandene Rubriken werden übernommen, ansonsten aus den Anfangsworten gebildet¹⁶². Das Werk wird sogleich offiziell benutzt und erreicht dabei einen Qualitätssprung: Zitiert wird nach Ansegis unter Angabe von Buch und Kapitel¹⁶³. Sein Werk hat eigene Autorität. Danach ist es unerklärbar, dass trotz Fehlen anderer Sammlungen oder geordneter Archive, die einmal erreichte Leistung nicht fortgeführt wird. Immerhin ist das Ansehen der Ansegis-Sammlung so bedeutend, aber auch so schemenhaft, dass Benedictus Levita¹⁶⁴ sich dahinter zu verstecken sucht.

Die Entwicklungsschritte zu systematischen Sammlungen verdeutlichen sich durch ein Beispiel aus der Zeit des Investiturstreits. Der Kanonessammlung in vier Büchern des Kardinals Deusdedit¹⁶⁵ aus den 1080iger Jahren wird eine unvollkommene Systematik nachgesagt¹⁶⁶, doch trifft das den Befund nicht ganz. Zunächst folgt Deusdedit seiner Rechtsquellenhierarchie: *inferior auctoritas potiori cedere debet*¹⁶⁷. Danach ordnet er: erst Nikäa und die ökumenischen Konzilien, dann Dekretalen, Liber pontificalis und weltliches Recht. Die Texte werden konzentriert durch Auslassungen, angemerkt durch ... *paulo post ...* oder ... *et infra ...*, Wendungen, die einen Leser, dem der Volltext zugänglich ist, ansprechen¹⁶⁸. Die inhaltliche Erfassung leistet eine Capitulatio¹⁶⁹, die die Funktion eines Sachregisters übernimmt. Zu den Rubriken notiert Deusdedit alle einschlägigen Stellen in seiner Sammlung. Dadurch vermeidet er Dubletten und schöpft den vielfältigen

160) Edition nur der Rubriken: *Legis Longobardorum libri tres sive syntagmata duo Lombarda vulgo dicta*, ed. Friedrich BLUHME (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868, S. 607ff. Volltext in: *Leges Longobardorum cum argutissimis glosis Caroli de Tocco*, Venedig 1537 (Ndr. mit Vorwort von G. Astuti 1964); LANGE, *Die Glossatoren* (wie Anm. 76), S. 90ff.

161) SCHMITZ, *Die Kapitulariensammlung des Ansegis* (wie Anm. 16).

162) SCHMITZ, *Die Kapitulariensammlung des Ansegis* (wie Anm. 16), S. 66ff.

163) Z.B.: *Edictum Pistense*, a. 864, (MGH Cap. II 273), S. 326, c. 34; vgl. SCHMITZ, *Die Kapitulariensammlung des Ansegis* (wie Anm. 16), S. 282ff.

164) *Benedicti Capitularia*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH LL in fol. 2,2), Hannover 1837, S. 17ff.; vgl. Gerhard SCHMITZ, *Benedictus Levita*, in: HRG² 1, Sp. 520ff. mit weiteren Nachweisen.

165) *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit*, 1. (einziger) Bd., ed. Victor WOLF von GLANVELL, Paderborn 1905 (Ndr. 1967); MEYER, *Ordnung durch Ordnen* (wie Anm. 146), S. 327f.; KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 1), S. 228ff.; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 1), S. 160ff.

166) Horst FUHRMANN, *Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2* (Schriften der MGH 24), Stuttgart 1973, S. 524.

167) Deusdedit (wie Anm. 165), Prologus, S. 3.

168) Z.B.: Deusdedit I, 307 (wie Anm. 165), S. 178f.

169) Deusdedit (wie Anm. 165), S. 6ff.

Inhalt einzelner Kanones besser aus. Ein mehrfach relevanter Kanon kann jetzt über verschiedene Rubriken inhaltlich aktiviert werden¹⁷⁰). Durch verstärkte Begrifflichkeit treten die Sachthemen deutlicher hervor. Die Rubriken werden zu Sentenzen mit deutlicher Zuspitzung: *Quod necessitate cogente novas instituat leges*¹⁷¹) wird vom Papst gesagt, und diese Aussage erinnert nicht nur im Stil an den *Dictatus Papae*¹⁷²).

Die angesprochenen Bemühungen zum Erfassen und Systematisieren bauen nicht streng aufeinander auf. Das mag auch daran liegen, dass die Arbeit mit Rechtstexten noch nicht standardisiert, schulmäßig verfestigt ist. Trotzdem lassen sich durchgängige Tendenzen feststellen. Die sachliche Zuordnung schafft eine Verallgemeinerung der Norm durch den Verlust des historischen Kontextes. Die konkreten Entstehungsumstände eines Konzils etwa schränken die Regelungen nicht mehr ein. Weiterhin fördern die Auswahl aus dem umfangreichen Material, die thematische Anordnung, die Bildung von Rubriken und Kapitelverzeichnissen eine Präzisierung von Sachthemen und Begrifflichkeit. Schließlich lässt die Zusammenstellung themengleicher Regelungen Unabgestimmtes hervortreten, Widersprüche werden erkennbar¹⁷³). Und es gibt auch allgemeine Überlegungen zum Verhältnis der Rechtsquellen untereinander, die es erlauben, disparate Aussagen rational zu überwinden¹⁷⁴).

XI.

Die festgestellten Bemühungen zur leichteren Benutzbarkeit und inhaltlichen Erschließung auch umfangreicher Textsammlungen sind nicht Selbstzweck, sondern zielen auf das Arbeiten mit diesen Texten, allgemeiner gesagt auf den argumentativen Einsatz von Rechtsnormen in politischen Auseinandersetzungen¹⁷⁵), im Ausbau der innerkirchlichen Hierarchie¹⁷⁶) und bei der Entscheidung von Konflikten in den verschiedensten Lebens-

170) Beispiel bei MEYER, *Ordnung durch Ordnen* (wie Anm. 146), S. 328f.

171) *Deusdedit* (wie Anm. 165), S. 10. Vgl. gegenüber der zupackenden, griffigen Rubrik in der *Capitulatio* den ausschweifig argumentierenden Bezugstext, *Deusdedit IV*, 168, S. 479.

172) *Dictatus pape c. 7*, ed. Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2,1), Hannover 1920 (Ndr. 1967), Nr. 55a, S. 203: *VII. Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere*, [...]; Andreas THIER, *Dictatus Papae*, HRG ²1, Sp. 1043ff.

173) *Collectio Hibernensis XXXIII, 11: de usura reddenda* und *XXXIII, 12: De usura non quaerenda*, ed. Hermann WASSERSCHLEBEN (*Die irische Kanonensammlung*), ²1885, S. 121f.; KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 1), S. 73ff.; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 1), S. 46ff.

174) Vgl. Anm. 114ff., 167.

175) Dafür eignete sich z.B. *Lex Ribuarica c. 72 (69)* (wie Anm. 27), S. 123f. – Im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen den baierischen Herzog Tassilo haben die Aussagen von *Lex Baiuvariorum* Titel II und III, (wie Anm. 29), S. 291ff., 312ff. Bedeutung. Zur Absetzung Tassilos vgl. Matthias BECHER, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen* (VuF, Sonderband 39), Sigmaringen 1993, S. 21–73.

176) Neben den pseudoisidorischen Fälschungen sind die Streitschriften der beiden Hinkmare zu nennen, *Die Streitschriften* (wie Anm. 26).

bereichen¹⁷⁷). Die stark ansteigende Schriftlichkeit auf allen Ebenen kirchlicher und herrschaftlicher Organisation¹⁷⁸) gibt die Möglichkeit, Anweisungen und Machtansprüche zu bewahren, und erlaubt damit eine höhere Kontrolldichte. Bei möglichen Konflikten öffnet sich das Feld für das Heranziehen solcher konkreter Anordnungen, aber auch allgemeiner Rechtsnormen aus den großen Sammlungen. Streitigkeiten können leichter zu Rechtsfragen führen, für die man vorbereitet sein will. Die zunehmende rechtliche Beurteilung von Konflikten, ein stärkerer Einsatz juristisch abgestützter Argumente, hinterlässt Spuren im Aufbereiten eigener Texte, in vorausschauender Ergänzung von Bibliotheken, im Anlegen thematischer Materialsammlungen. Weitere Ergebnisse sind Unterrichtsschriften, Traktate, sachgebundene Handbücher mit Benutzungsanleitung und sogar Rechtsfälschungen. Bekannte Beispiele können den Befund verdeutlichen.

Glossen zur Erläuterung sind außerordentlich verbreitet, und man trifft sie in Rechtstexten aller Art, zum Breviar wie zur *Lex Romana canonice compta*, zur *Collectio Dionysiana* und zu den *Leges*. Die Art der Glossierung schwankt, und neben individuellen Notizen finden sich solche, die mit dem Text zusammen verbreitet werden¹⁷⁹). Mitunter geben sie Anstoß zu inhaltlicher Beschäftigung, die weiter reicht und zu anderen Literaturformen in Kontakt tritt. Im langobardischen Recht gibt es zu volkssprachigen Glossen eigene Glossare¹⁸⁰), zur *Lex Romana canonice compta* werden durch Glossen Isidors *Etymologiae* herangezogen¹⁸¹). Querverweise in Glossen der *Collectio Dionysiana* greifen Systematisierungsansätze von Cresconius auf und stehen mit der *Admonitio generalis* in Verbindung¹⁸²). Insgesamt bieten die Glossen ein Aktivierungspotential zur eindringlichen Texterfassung und darüber hinausreichender Problemansprache.

Ähnlich in der Form, aber anders in der Funktion sind an den Rand gesetzte *nota*-Vermerke mit knappem Hinweis zum Inhalt des nebenstehenden Textes. Sie taugen zu leichter Orientierung und raschem Gebrauch. Im 55-Kapitel-Werk Hinkmars von Reims finden sich in seiner Arbeitshandschrift durchgängig solche Vermerke, die einzelne Textpassagen schnell auffindbar machen, z. B.: *Nota, qualiter debeant terminari cause vel contentiones inter clericos exorte*¹⁸³). Vergleichbare summierende Randnotizen enthält eine

177) Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae* (wie Anm. 26).

178) *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern*, hg. von Rudolf SCHIEFFER (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97), Opladen 1996.

179) Ein großer Teil der Glossen zum Breviar sind durch mehrere Handschriften überliefert. *Lex Romana Visigothorum* (wie Anm. 7), S. 459ff.; CONRAT, *Geschichte der Quellen und Literatur* (wie Anm. 5), S. 240ff., LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 1), S. 114f., S. 209ff.

180) *Glossa et adnotatio codicis Eporediani*, ed. Friedrich BLUHME (MGH LL in fol. 4), Hannover 1868, S. 648ff.; *Glossarium Matritense*, ebd., S. 651f.; *Glossarium Cavense et Vaticanum*, ebd., S. 652–657.

181) *Lex Romana canonice compta*, c. CLXX, 3, ed. Carlo Guido MOR, Pavia 1927, S. 115.

182) Vgl. Anm. 156.

183) Hinkmar von Reims, *Opusculum LV Capitulum*, c. 20, *Die Streitschriften* (wie Anm. 26), S. 218; vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER, ebd., S. 116.

Handschrift des 9. Jahrhunderts zur Lex Romana Burgundionum, deren Stil: *Hic require de violenciis*¹⁸⁴), die Funktion als Orientierungshilfe noch deutlicher macht.

Die durch neuere Editionen zunehmend aufgedeckte Arbeitsweise Hinkmars¹⁸⁵) zeigt, wie konsequent und mit langer Perspektive er für seine Schriften neben überwiegend ausgewerteten Bibel- und Väterstellen gerade auch Rechtstexte bevorraten lässt. Die Reimsers Handschriftenbestände werden im Zuge der Ausarbeitung von Gutachten erweitert, Materialsammlungen bereitgestellt und so organisiert, dass nach Jahren noch darauf zugegriffen werden kann. Erhaltene Arbeitsexemplare Hinkmars lassen wiederholte Arbeitsgänge mit sich vertiefender Argumentation und neuen Textbelegen erkennen. Hinkmars Vertrauen auf das Gewicht herangezogener Rechtssätze zur Durchsetzung der eigenen Position ist grundsätzlicher Natur. Im Rechtsstreit um das Landgut Neuilly-Saint-Front fügt er seiner Stellungnahme eine Aufstellung von Kapitularien und Kanones an¹⁸⁶). Entsprechend werden zur Unterbindung eines Falles von Wucher in Laon anzuwendende Vorschriften übersandt¹⁸⁷).

Zusammenstellungen der letztgenannten Art verlieren ihren Wert mit Erledigung des Anlasses, und entsprechend werden rechtliche Notizen für den individuellen Gebrauch ihren Urheber oft nicht lange überlebt haben. Nur selten gibt es Stücke, die einen Kanonisten mit seinem Arbeitsmaterial zeigen¹⁸⁸). Eher finden sich Texte, die allgemein über rechtliche Kategorien informieren. Einschlägige Passagen hat man aus Isidors *Etymologiae* herausgezogen und verbreitet¹⁸⁹). Eine solche Schrift eignet sich zur einführenden Unterweisung, und das Interesse daran lässt sich den Darlegungen Alkuins zu Rechtsangelegenheiten entnehmen, die er in seinen sogenannten pädagogischen Schriften macht.

184) Lex Romana Burgundionum (wie Anm. 50), S. 131, Z. 18.; LIEBS, Gallien (wie Anm. 1), S. 118, 265.

185) Zum Folgenden die Einleitungen der Editionen: Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis* (wie Anm. 26); Letha BÖHRINGER, *Der eherechtliche Traktat in Paris. lat. 12445, eine Arbeitshandschrift Hinkmars von Reims*, in: DA 46 (1990), S. 18–47; Hinkmar von Reims, *Collectio de ecclesiis et capellis*, ed. Martina STRATMANN (MGH Font. iur. Germ. ant. 14), Hannover 1990, S. 20ff., 35ff, 39f, 46ff., 52; Hinkmar von Reims, *De cavendis vitii et virtutibus exercendis*, ed. Doris NACHTMANN, (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 16), München 1998, S. 14ff.; Gerhard SCHMITZ, *De presbiteris criminosis. Ein Memorandum Erzbischof Hinkmars von Reims über straffällige Kleriker* (MGH Studien und Texte 34), Frankfurt am Main 2004, S. 40ff. bes. S. 48ff. Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum*, ed R. SCHIEFFER (wie Anm. 26) bes. S. 114ff.; Jean DEVISSE, *Hincmar et la loi*, Dakar 1962; Heinrich SCHRÖRS, *Hinkmar Erzbischof von Reims*, Freiburg 1884 (Ndr. 1967), S. 389ff.

186) Hubert MORDEK, *Ein exemplarischer Rechtsstreit: Hinkmar von Reims und das Landgut Neuilly-Saint-Front*, in: ZRG Kan. Abt. 83 (1997), S. 86–112, bes. S. 107ff.

187) Gerhard SCHMITZ, *Wucher in Laon. Eine neue Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims*, in: DA 37 (1981), S. 529–558.

188) Gerhard SCHMITZ, *Ein Kanonist bei der Arbeit: Kleine Rechtstexte aus Codex Barcelona*, *Archivo de la Corona de Aragón Ripoll 77*, in: *Medieval Church Law* (wie Anm. 118), S. 57–65.

189) *Interrogationes seu interpretationes de legibus divinis et humanis*, ed. Joseph TARDIF, *Un abrégé juridique des étymologies d'Isidore de Séville*, in: *Mélanges Julien Havet*, Paris 1895, S. 659–680.

Seine Ausführungen beruhen auf spätantiken Schriften zur Rhetorik und vermitteln Kenntnisse zur Analogie und damit zur juristischen Methode¹⁹⁰.

Die angedeutete intensivierete Beschäftigung mit Recht scheint getragen vom Bewusstsein, dass in anstehenden Auseinandersetzungen mit einschlägigen Texten aufgewartet werden muss. Auf eine rechtliche Fundierung des eigenen Anliegens kann nicht verzichtet werden. Diese Haltung erklärt das gigantische Unternehmen der pseudoisidorischen Fälschungen¹⁹¹, das eben eine Rechtsgrundlage für die eigenen Ziele schaffen soll. Das Werk zeigt Typisches zur Befähigung der Zeitgenossen im Umgang mit Rechtstexten. Die Montagetechnik der Fälscher, das feine Verweben ihrer Produkte mit echtem Material, um den Eindruck zu erwecken, es liege Vertrautes vor, und die Abstützung des Gefälschten im Gesamtwerk durch beständige Wiederaufnahme der Aussage in anderem Kontext, das alles beweist, dass man zur Beherrschung und Organisation riesiger Textmassen in der Lage ist.

Argumentativer Einsatz von Rechtstexten begegnet in Gutachten und Traktaten der Karolingerzeit. Alkuin wendet sich in einer Auseinandersetzung mit Theodulf von Orléans an Karl den Großen und behauptet, gestützt auf Rechtstexte eine Verletzung des Kirchenasyls¹⁹². Der Kaiser verneint das Anliegen Alkuins mit juristischer Argumentation¹⁹³. Von Agobard von Lyon haben wir Stellungnahmen gegen das burgundische

190) *Rhetores latini minores, Disputatio de rhetorica et de virtutibus sapientissimi regis Karli et Albini magistri*, ed. C. HAHN, Leipzig 1863, S. 523; Alkuin, *De dialectica*, MPL 101, Sp. 949ff., bes.: Cap. XV, Sp. 969 B/C: *De topicis, a similitudine*; dazu: Harald SIEMS, *Adsimilare. Die Analogie als Wegbereiterin zur mittelalterlichen Rechtswissenschaft*, in: *Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, Beiträge zu Ehren von Werner Goetz*, hg. von Klaus HERBERS, Stuttgart 2001, S. 143–170, S. 167f.; Ernst MEYER, *Die Quaestiones der Rhetorik und die Anfänge der juristischen Methodenlehre*, in: *ZRG Rom. Abt. 68* (1951), S. 30–73; Sibylle MÄHL, *Quadriga virtutum. Die Kardinaltugenden in der Geistesgeschichte der Karolingerzeit*, Köln/Wien 1969, S. 83ff.; Gerhard KÖBLER, *Vorstufen der Rechtswissenschaft im mittelalterlichen Deutschland*, in: *ZRG Germ. Abt. 100* (1983), S. 75–118, S. 105ff.

191) *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, ed. Paul HINSCHIUS, Leipzig 1863; MPL 130 (Merlin); Benedictus Levita (wie Anm. 164); Karl-Georg SCHON, *Die Capitula Angilramni. Eine prozessrechtliche Fälschung Pseudoisidors* (MGH Studien und Texte 39), Hannover 2006; DERS., *Unbekannte Texte aus der Werkstatt Pseudoisidors: Die Collectio Danieliana* (MGH Studien und Texte 38), Hannover 2006. – Zu Inhalt und Arbeitsweise Pseudoisidors immer noch: Emil SECKEL, *Pseudoisidor*, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 16 (1905), S. 265ff.; Horst FUHRMANN, *Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit* (MGH Schriften 24), 3 Bde., Stuttgart 1972ff.; Neuere Lit. bei: KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 1), S. 200ff., 114ff., 117.; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 1), S. 50ff. Zentrale Beiträge jetzt in: *Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen*, hg. von Wilfried HARTMANN/Gerhard SCHMITZ (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002.

192) Alkuins rechtliche Darlegungen sind mittelbar überliefert in einem Brief von 801/2, *Alcuini epistolae* Nr. 245, ed. Ernst DÜMLER (MGH Epp. 4), Hannover 1895 (Ndr. 1978), S. 393ff.

193) Die Antwort Karls d. Gr. ist in *Alcuini epistolae* Nr. 247 (wie Anm. 192), S. 399 enthalten. Zum vorgetragenen Gesichtspunkt, dass der Apostel Paulus an den Kaiser appelliert habe und auch zum Kaiser kommen durfte, entgegnet Karl mit einer Distinktion. Der Apostel Paulus sei *accusatus, sed non iudicatus*

Recht und gegen Gottesurteile¹⁹⁴). Aus den intensiv mit rechtlichen Argumenten gewapneten Werken Hinkmars von Reims seien nur seine Scheidungsgutachten, die sog. *Collectio de raptoribus* und die Streitschriften erwähnt¹⁹⁵).

Eine Steigerung in Sachkonzentration, Textdurchdringung und Stoffanordnung bringen Reginos Bücher über die Sendgerichtsbarkeit¹⁹⁶). Sie sollen eine kanonistische Bibliothek ersetzen und dem Bischof als Handbuch dienen¹⁹⁷). Das Ordnen der Normen nennt Regino seine Leistung angesichts unterschiedlicher Textaussagen ... *diversorum patrum diversa statuta in ordine digessi*¹⁹⁸). Regino hat aus seinen Vorlagen ausgewählt, gekürzt und präzisiert¹⁹⁹). Zur leichteren Orientierung werden Rubriken, Nummerierung, Sendfragen und Capitulatio verschaltet. Den stets zu befolgenden *leges* und *decreta* stehen regionale *consuetudines* gegenüber²⁰⁰). Damit nennt Regino Kategorien einer Rechtsquel-

gewesen, während der jetzt betroffene Kleriker *accusatus et iudicatus* sei. *Contra legem* sei er in eine Kirche geflohen. Während der Apostel zum Kaiser gelangt sei, werde dieser *infamis clericus* niemals zum Kaiser gelangen.

194) Agobardi Lugdunensis opera omnia. Adversus legem Gundobadi und Contra iudicium Dei, ed. Lieven van ACKER (CC Cont. Med. 52), Turnhout 1971, S. 17ff., 29ff.; Agobardi Lugdunensis archiepiscopi epistolae, ed. Ernst DÜMMLER (MGH Epistolae V), Berlin 1898, S. 158ff., Egon BOSHOFF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk, Köln/Wien 1969, S. 41ff.

195) MPL 125f.; vgl. die sog. *Collectio de raptoribus* im Capitulare Carisiacense a. 857, ed. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE (MGH Capit. 2), Nr. 266, S. 287, Z. 30 – S. 289, Z. 28 (vgl. dazu: Victor KRAUSE, Hincmar von Reims der Verfasser der sog. *Collectio de raptoribus* im Capitular von Quierzy 857, in NA 18 (1893), S. 303–308); weitere Schriften vgl. Anm. 185ff.

196) Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1840 (Ndr. 1964). KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 1), S. 128ff.; FOWLER-MAGERL, Clavis canonum (wie Anm. 1), S. 77ff. Zum Folgenden vgl. auch: Harald SIEMS, *In ordine posuimus*. Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch, in: Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, hg. von Wilfried HARTMANN, München 2007, S. 67–90.

197) Regino, libri duo, praefatio (wie Anm. 194), S. 1f.: [...] *hunc manulem codicillum Vestrae dominationi direxi, ut illum pro enkyridion habeatis, si quando plenitudo librorum Vestrorum in praesentiarum non est.*

198) Ebd. »dictum« nach II, 454, S. 392: *Ecce diversorum patrum diversas opiniones de remediis peccatorum, vel de leviganda poenitentia in ordine posuimus arbitrio prudentis sacerdotis relinquentes, quid salubrius et utilius animae poenitenti esse decernat*; vgl. auch praefatio, ebd. S. 2: [...] *diversorum patrum diversa statuta in ordine digessi, lectoris iudicio derelinquens, quid potissimum eligere ac approbare malit.*

199) Gerhard SCHMITZ, Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis, in: ZRG Kan. Abt. 105 (1988), S. 95–132., bes. S. 117ff.; DERS, Die Kapitulariensammlung des Ansegis (wie Anm. 16), S. 330ff.

200) Regino, libri duo, praefatio (wie Anm. 194), S. 2: *Nec non et illud sciendum, quod sicut diversae nationes populorum inter se discrepant genere, moribus, lingua, legibus, ita sancta universalis ecclesia toto orbe terrarum diffusa, quamvis in unitate fidei coniungatur, tamen consuetudinibus ecclesiasticis ab invicem differt. Aliae siquidem consuetudines in Galliarum Germaniaeque regnis in ecclesiasticis officiis reperiuntur, aliae in orientalium regnis, transmarinis regionibus. Monet praeterea scriptura, terminos, id est, leges et decreta, quae patres nostri posuerunt, omnimodis observandos, nec ullatenus temeraria praesumptione transgrediendos, quapropter antecessorum nostrorum vestigia sequens, diversorum patrum diversa statuta in ordine digessi, lectoris iudicio derelinquens, quid potissimum eligere ac approbare malit.*

lenlehre, die mit den Distinktionen nach *necessitas rerum* und *oportunitas temporum* bezüglich des Geltungsanspruchs der Normen vereinbar sind²⁰¹). In seinen *dicta* gibt Regino Anleitungen zum Gebrauch seines Werkes²⁰²). So sehr diese Ansätze auch in die Zukunft weisen, bleibt Reginos Handbuch mangels konsequenten und durchgängigen Einsatzes der Gestaltungsmittel doch ein Werk seiner Zeit.

Mit dem Werk Reginos werden große Entwicklungslinien sichtbar. Die Bemühungen des 9. Jahrhunderts zur Steigerung der Bildung, Besserung der Sprache, um richtige Texte und Schriftlichkeit erfassen auch den Bereich des Rechts. Fehlende Leges werden aufgezeichnet, zu älteren Rechtstexten treten jetzt sprachlich emendierte Fassungen, und es erscheinen in vielfältiger Ausprägung neue Quellengattungen. Damit erwachsen andere Herrschaftsinstrumente. Namentlich die Kapitularien belegen eine Intensivierung des herrscherlichen Befehls, der durch schriftliche Fixierung perpetuiert und kontrollierbarer gemacht wird. Dem entspricht die wiederholte Bindung an die *lex scripta*. Die Steuerung über Recht und Rechtstexte hat sich in zahlreichen Sammelhandschriften niedergeschlagen, deren stärkere Verbreitung im 9. Jahrhundert sowohl den Wunsch als auch die Notwendigkeit erweist, mit maßgeblichen Rechtssätzen versorgt zu sein.

Der intensivere Einsatz von Rechtstexten und rechtlichen Argumenten geht einher mit dem Anstieg an Bildung, der Ausweitung von Bibliotheken und dem gezielten Zugriff auf Erträge antiker Gelehrsamkeit, etwa in der Artes-Literatur. Das alles ermöglicht eine stärkere inhaltliche Beschäftigung mit Rechtsfragen. Nicht allein der Besitz einer Rechtsammlung, sondern deren Zugänglichkeit ist erforderlich. Arbeitshandschriften werden durch Anmerkungen aufbereitet und für erwartete Auseinandersetzungen stellt man Material zusammen. Thematische Dossiers bewirken eine Konzentration auf Sachfragen. Die inhaltliche Unzugänglichkeit von Textmagazinen, die ihr Material in den Entstehungszusammenhängen der ursprünglichen Konzilien, Dekretalen oder Leges beließen, konnte überwunden werden durch systematische Sammlungen, durch Querverweise auf Parallel- oder Ergänzungsregeln und durch das Anlegen von problembezogenen Stoffsammlungen. Diese Wege setzen eine vorgängige Reflexion und Präzisierung der Kategorien und rechtlichen Sachfragen voraus. Der Ertrag liegt in einer die Quellengattungen übergreifenden Auswertung des Materials. Hinkmar wie Regino ziehen Kanones, Leges Romanae und Kapitularien heran. Durch inhaltliches Zusammenführen treten Widersprüche und Unabgestimmtes hervor. Die sich daraus ergebende Herausforderung wurde angenommen durch Ansätze einer Rechtsquellenlehre, die es erlaubte, Geltungsansprüche zu relativieren und dadurch abzustimmen. Hinkmar von Reims und Regino leisten hier Zukunftsweisendes.

201) Vgl. Anm. 114ff. und Anm. 118.

202) Z.B. Anm. 198 und 200.

XII.

Die Frage nach Kontinuität und Neuansätzen im Recht einer Zeit ist kaum zu lösen von den kulturellen und allgemeinen Zuständen, denen jene Konflikte entspringen, deren Lösungen dann das Recht jener Zeit ausmachen. Jede Epoche trifft auf die Hinterlassenschaft der vorausgegangenen, und das können Überreste unterschiedlicher Entstehung und Entwicklung sein. Für das westeuropäische Frühmittelalter kommen neben römischen, christlich-kirchlichen und germanischen Fernwirkungen auch keltische Relikte und Einflüsse aus dem östlichen Mittelmeerraum in Betracht. Doch haben alle diese Elemente ihre eigene Geschichte und sind im Mittelalter nicht mehr, was sie ursprünglich waren, da sie jetzt auf andere Gegebenheiten stoßen. Das römische Imperium mit urbanen Zentren ist versunken, und damit fehlen deren Einrichtungen im Rechtsleben. Wandernde Eroberervölker haben antike Kultur und Herrschaftsformen erfahren und suchen eine administrative und ökonomische Inbesitznahme der erlangten Gebiete des Imperiums, deren Bevölkerung oft in der Überzahl ist. Adel, Kirche, Königtum müssen ihre Positionen noch abstecken. Die Zustände haben sich so wesentlich verändert, dass beibehaltene Vorstellungen aus dem Bereich von Recht und Herrschaft schon deshalb keine Kontinuität garantieren, weil die zu bewältigenden Probleme inzwischen oft andere sind oder die Voraussetzungen, wie z. B. städtische Behörden, nicht mehr bestehen. Das frühmittelalterliche Recht ist wesentlich dadurch bestimmt, aus Überkommenem zeitangemessene Lösungen zu entwickeln. Selbst ein Verharren bei alten Gebräuchen wie dem langobardischen Zweikampf führt nicht zu antiquarischem Bewahren, sondern zum Beibehalten als geltendes Recht.

Anhaltspunkte zur Beurteilung des frühmittelalterlichen Rechts, um Übernommenes und Umgestaltungen zu erkennen, bieten allein die Texte. Diese unüberwindliche Verengung entzieht vorausgegangenes schriftloses Recht weitgehend unserer Wahrnehmung und ist deshalb in etwaigen mittelalterlichen Nachwirkungen kaum greifbar. Eine Untersuchung von Kontinuität und Neuansätzen reduziert sich leicht auf das Fortwirken römischer Rechtstexte oder auf christlich-kirchliche Einrichtungen wie die Sonntagsheiligung. Ein unmittelbarer Blick auf germanische Rechtszustände vor der Völkerwanderung, auf Besonderheiten der Rechtspraxis im antiken Gallien oder in den nördlichen Provinzen des Imperiums bleibt fast völlig verwehrt. Selbst aus dem Frühmittelalter sind direkte Zeugnisse alltäglichen Rechtslebens so rar, dass aus ihnen Regelmäßiges kaum sicher abzuleiten ist. Rechtshandschriften zeigen allenfalls Spuren inhaltlicher Ingebrauchnahme durch Glossen und Orientierungshilfen. Bleiben diese auch häufig individuell, geben sie doch einen Hinweis darauf, dass ein konkreter Einsatz von Rechtstexten erwartet wird.

Ist also hinsichtlich des frühmittelalterlichen Rechts eine Begrenzung auf die bewahrten Rechtstexte hinzunehmen, so lassen sich doch einige Beobachtungen treffen. Auffällig ist eine zentrale Bedeutung von Rechtsaufzeichnungen. Der Bogen zieht sich von den

frühesten, noch vor dem justinianischen Werk liegenden Leges zu den Kapitularien. Anregung zur Aufzeichnung konnte der Codex Theodosianus geben, und auch die spätantike Kirche hinterließ aufgezeichnete Konzilsbeschlüsse und Dekretalen. Bemerkenswert ist allerdings, dass das konsequente Aufgreifen, Sammeln und Ordnen dieser kanonistischen Texte in Kanonessammlungen eine spezifische Leistung des Frühmittelalters ist. Ähnlich haben römische Rechtstexte im erheblichen Maße die Antike überdauert, doch lässt erst ein Westgotenkönig Anfang des 6. Jahrhunderts daraus das Breviar fertigen, mag er sich dazu auch einer romanisch geprägten Bildungselite bedient haben. Der Einsatz frühmittelalterlicher Herrscher mit Orientierung am Vorbild der Antike ist in dem Wort Bedas von den *exempla romanorum* gebündelt. Darin drückt sich zugleich die eingetretene Entfernung aus, denn man gehört nicht mehr zur Antike, so sehr man auch ihren *exempla* nachstrebt.

Die Möglichkeiten eines Nachwirkens römischen Rechts dürften wesentlich vom Überdauern antiker Zivilisation und sie tragender Bevölkerung abhängig sein. Diese Rahmenbedingungen sind im Mittelmeerraum andere als im nördlichen Gallien oder auf den britischen Inseln. Das Aufzeichnungsprogramm des westgotischen Rechts bemüht sich, insoweit antiken Kodifikationen entsprechend, um die Erfassung aller Lebensbereiche, während die Leges nördlicher Stämme primär die Friedensordnung als das aufzuzeichnende Recht verstehen. Deutlicher noch wird der Verlust eines vitalen Kontaktes zur Antike in der unterschiedlichen Berücksichtigung des *Romanus* in den Leges. Während Westgoten und Burgunder sogar eigene Leges Romanae haben und das langobardische Recht, Lex Salica und Lex Ribuaria den Romanus behandeln, ist er dem bayerischen und alamannischen Recht unbekannt, und auch die 802 aufgezeichneten Leges und die frühen angelsächsischen Gesetze nennen ihn nicht. Dabei gibt es Zeugnisse, dass es im bayerischen und alamannischen Raum Menschen gab, die sich an römisches Recht hielten.

Obwohl die überkommenen römischen Rechtstexte von ihren Aussagen her übergreifend angelegt sind, ist ihre Wirkungsmöglichkeit im Mittelalter zeitlich und regional unterschiedlich, je nach Bevölkerungszusammensetzung und allgemeinem Kulturstand. Mit zeitlicher Entfernung kann das römische Recht zur *mater legum* oder schon technischer zur *lex, que omnium est generalis* und später in den Rechtsschulen zum wiederentdeckten Schatz antiker Jurisprudenz werden.

Die mit der Etablierung unterschiedlich strukturierter Reiche angelegte Regionalisierung wird durch eigene Rechtsaufzeichnungen verstärkt. Zum gentilen Geltungsanspruch, der durch mythenhafte Königslisten noch gesteigert werden kann, treten volkssprachige Wörter mit rechtssprachlicher Qualität. Damit dient die Aufzeichnung der Leges über den sachlichen Akt hinaus der Schaffung von Identität. Das aufgezeichnete Recht kann an den Wörtern der eigenen Sprache als eigenes erkannt und damit akzeptiert werden. Für die innere Festigung stammesbezogener Reiche auf dem Boden des ehemaligen Imperiums ist mit der eigenen Lex ein wichtiges Gestaltungselement gewonnen, das eine Friedensordnung sichern soll.

Ergänzung und Fortbildung erfahren die *Leges* durch die Herrscher. Bei Westgoten, Burgunden, Langobarden, Franken und Kentern schaffen die Könige weitere Regelungen zu den *Leges*, die in unterschiedlichen Formen ein- oder angefügt werden. Gemeinsam ist das Bewusstsein, bereits bestehendes Recht zu entwickeln, und das trifft auch für die *Decreta Tassilonis* hinsichtlich der *Lex Baiuvariorum* zu. Die Sorge um Aufzeichnung und Besserung des Rechts stellt der Prolog der *Lex Baiuvariorum* als Aufgabe des fränkischen Königs dar und bezieht dies auf die *Leges* seines Reiches, aber nicht auf die Begründung eines Reichsrechts. Der über die *Leges* hinausreichende, alle Angelegenheiten des Reiches erfassende Regelungsanspruch der Kapitularien bringt eine grundlegende Neuerung: überregionales Recht als intensiv genutztes Instrument zur Beherrschung eines Großreiches. Damit einher geht eine neue Regelungsdichte, die alle Lebensbereiche erfasst. Erweiterung und Verdichtung rechtlicher Vorgaben sind für den Bereich der Kirche in Bußbüchern und *Capitula episcoporum* als typisch frühmittelalterlichen Rechtstexten greifbar. Eine besondere Herausforderung ergibt sich für das Kirchenrecht aus der ständig steigenden Masse von Konzilsbeschlüssen und Dekretalen, die durch textgenaue Bewahrung in den großen Kanonensammlungen durchaus formal beherrscht wird. Der inhaltlichen Erfassung dienen Kapitelverzeichnisse, Glossen und systematische Sammlungen. Deren Auswahl und Anordnung führt über die Einzelnormen hinaus zu Sachthemen, die jetzt Gegenstand der Beschäftigung und Bearbeitung werden. Eine themenbezogene Sichtung des Materials lässt Unabgestimmtes überkommener Kanones hervortreten und bringt einen Erklärungsbedarf, der im 9. Jahrhundert zu Ansätzen einer Rechtsquellenlehre führt. Die steigende Fähigkeit, aus den Texten juristische Sachgesichtspunkte zu entwickeln, und die Nachfrage nach rechtlich abgestützter Argumentation in Streitfragen der Zeit tragen die im 9. Jahrhundert gefertigten Rechtsgutachten und Streitschriften zu einem Höhepunkt der Rechtsentwicklung.

Einer kritischen Diskussion der vom Anfang des 6. bis zum 9. Jahrhundert durchschrittenen Rechtsentwicklung sollen die folgenden Thesen dienen:

1. Sektorale Themenwahl und Bewertung durch die Forschung können Vielfalt und Wechselwirkung frühmittelalterlicher Rechtsquellen nicht ausreichend beschreiben.
2. Frühmittelalterliches Recht ist nicht noch antikes oder noch germanisches oder schon das Recht europäischer Staaten. Es ist das Recht seiner Zeit.
3. Aufzeichnung und Fortentwicklung des Rechts beginnen, als dauernde Aufgaben verstanden zu werden.
4. Der Umgang mit römischem Recht wandelt sich vom selbstverständlichen Gebrauch des eigenen Rechts zum bewussten Rückgriff auf früheres Recht einer besonderen Dignität.

5. Frühmittelalterliches Recht enthält Tendenzen zur Pluralisierung aus der Unterschiedlichkeit und Begrenztheit der Leges, denen als übergreifende Autoritäten römisches und kirchliches Recht gegenüberstehen.
6. Methoden der Textorganisation und Bearbeitung erfassen alle Quellenarten.
7. Systematisierungsversuche und Querverweise gelangen über die Erklärung von Einzeltexten zur Herausstellung von Sachthemen.
8. Durch eine Differenzierung nach Geltungsansprüchen versuchen einfache Rechtsquellenlehren disparate Normen zu harmonisieren.